

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	17/1639	Verkehr	VM	11.	17/2747	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
2.	17/2462	Verkehr	VM	12.	17/1956	Öffentlicher Dienst	SM
3.	17/2533	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	13.	17/2654	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	JuM
4.	17/2413	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM	14.	17/2726	Gesundheitswesen	SM
5.	17/2491	Soziale Grundsicherung	SM	15.	17/2493	Gesundheitswesen	SM
6.	17/2587	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	16.	16/3396	Ausländer- und Asylrecht	JuM
7.	17/2667	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	17.	17/2688	Bausachen	UM
8.	17/2718	Bausachen	MLW	18.	17/2473	Schulwesen	KM
9.	17/2293	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM	19.	17/2586	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	JuM
10.	17/2663	Jugendschutz	SM	20.	17/2664	Beamtenrecht	IM
				21.	17/1508	Bausachen	MLW
				22.	17/2740	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM

**1. Petition 17/1639 betr. Verkehrswesen****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent regte an, das geplante Deutschlandticket als JobTicket BW für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte und Auszubildende des Landes Baden-Württembergs zu bezuschussen. Zudem wurde eine Erhöhung des Zuschusses vorgeschlagen.

**II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:****1. Sachverhalt**

Seit dem 1. Januar 2016 bietet das Land Baden-Württemberg ein bezuschusstes Jobticket für die Beschäftigten der Landesverwaltung an. Der Petent regte an, das geplante Deutschlandticket als JobTicket BW für die Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte und Auszubildende des Landes Baden-Württembergs zu bezuschussen. Zudem wurde eine Erhöhung des Zuschusses vorgeschlagen.

**2. Rechtliche Würdigung**

Der Zuschuss zum JobTicket BW beträgt derzeit 25 Euro pro Monat und wird monatlich mit den laufenden Bezügen bzw. dem Gehalt ausgezahlt. Am 1. Mai 2023 wurde mit dem Deutschlandticket auch das Deutschlandticket Job eingeführt.

Das Deutschlandticket Job wird seit seiner Einführung am 1. Mai 2023 analog der bisherigen Jobticketmodelle als JobTicket BW für die Beschäftigten der Landesverwaltung bezuschusst. Bei einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 Prozent (12,25 Euro) werden 5 Prozent (2,45 Euro) Rabatt auf den Ausgabepreis des Deutschlandtickets (49 Euro) gewährt. Mit diesem verbesserten JobTicket BW-Angebot auf Grundlage des Deutschlandticket Job kostet das Ticket für die Landesbediensteten monatlich aktuell 21,55 Euro. Das Ticket kann von den Landesbediensteten über das Kundenportal des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) bestellt werden und ist ein wichtiger Anreiz, vom Auto auf Busse und Bahnen umzusteigen. Eine Erhöhung des Zuschusses ist derzeit nicht vorgesehen.

**Beschlussempfehlung:**

Soweit das Deutschlandticket Job seit seiner Einführung am 1. Mai 2023 analog zu den bisherigen Jobticketmodellen als JobTicket BW für die Beschäftigten der Landesverwaltung bezuschusst wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Achterberg

**2. Petition 17/2462 betr. Beschwerde über den ÖPNV, Strecke Nürnberg–Stuttgart****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert, die Politik möge im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge in die aktuelle Situation im öffentlichen Personenverkehr in Baden-Württemberg eingreifen. Das Land soll dafür Sorge tragen, dass die Qualitätsprobleme im öffentlichen Bahnverkehr behoben werden und dass die Bürgerinnen und Bürger, welche diesen für ihren Arbeitsweg nutzen, keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen mehr erfahren müssen.

**II. Sachverhalt**

Anhand seiner persönlichen Erfahrungen bei Nutzung der schnellen Nahverkehrsverbindung (RE 90) zwischen Nürnberg Hbf und Stuttgart Hbf auf dem Weg zu seinem Arbeitsplatz in Stuttgart beklagt sich der Petent über Qualitätsprobleme.

**III. Rechtliche Würdigung**

Die geschilderten Probleme mit überfüllten Zügen, kurzfristigen Ausfällen und Verspätungen auf der Strecke Stuttgart–Nürnberg sind dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg bekannt. Die Ursachen sind vielfältig: Vor allem Fahrzeugstörungen wechseln sich mit Personalausfällen ab. Zu den vielen kurz- und mittelfristigen Personalausfällen kommen ein langfristiger Mangel an Fachkräften, ein komplexes Baustellengeschehen und Mängel an der Schieneninfrastruktur hinzu.

Die Quote der Ausfall-Kilometer bei der Linie RE 90 entwickelte sich im vergangenen Jahr 2023 wie folgt:

Monat	Quote <u>ohne</u>	Quote <u>inkl.</u>
	Baustellen + Streik	Baustellen + Streik
Januar	7 %	12 %
Februar	10 %	16 %
März	3 %	8 %
April	4 %	6 %
Mai	2 %	3 %
Juni	4 %	14 %
Juli	7 %	19 %
August	9 %	9 %
September	5 %	8 %
Oktober	5 %	5 %
November	5 %	8 %
Gesamt	6 %	10 %

Die Zahlen für Dezember liegen noch nicht vor.

Das für die Strecke zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Go-Ahead Baden-Württemberg ist

aktuell, wie viele andere EVU, nicht nur im Land von akutem Personalmangel betroffen, der dazu führt, dass sich Schichten im Ausfall befinden, weil sie nicht besetzt werden können oder bei kurzfristigen Personalausfällen keine Reservepersonal mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kommt es zu kurzfristigen Fahrzeugstörungen. Das Land befindet sich dazu im engen Austausch mit allen betroffenen Unternehmen und fordert die Einhaltung der bestehenden Verträge ein. Ausfallende Fahrten werden nicht vergütet, sodass ein hohes Eigeninteresse der EVU besteht, die Leistungen wie bestellt zu erbringen. Das Land begleitet die Maßnahmen zur Personalakquise bei den EVU eng und setzt vertragliche Anreize zur verstärkten Ausbildung.

Neben den Engpässen beim Zugpersonal gibt es auch einen Personalmangel in den Werkstätten und eine stark schwankende Verfügbarkeit von Ersatzteilen. Dies ist auch ein Grund, warum keine zusätzlichen Fahrzeuge verkehren oder Züge mit höherer Kapazität fahren, da es keine verfügbaren Fahrzeuge in der Nähe gibt. Die Disposition der Fahrzeuge gestaltete sich zusätzlich durch die vielen und langdauernden Baustellen auf der Strecke bzw. rund um Stuttgart schwieriger. Es stehen aufgrund der Bauarbeiten nicht immer alle Gleise zur Verfügung und daher sind Rangfahrten nicht immer möglich.

Schienenfahrzeuge sind keine „Massenware von der Stange“, die einfach neu aus dem Lager geholt werden. Außerdem lassen sich Eisenbahnfahrzeuge nicht beliebig miteinander koppeln (Hersteller, Serie bzw. Bauart müssen identisch sein). Eine spontane oder punktuelle Ausweitung des Angebots ist daher leider meist nicht möglich. Das EVU hat in der Regel nur eine bestimmte Anzahl an Fahrzeugen und muss auch Reserven einplanen, weil die Züge gesetzlich vorgeschrieben regelmäßig gewartet werden müssen und somit zeitweise nicht zur Verfügung stehen. Die Fahrzeuge werden mit einem Vorlauf von etwa fünf Jahren bestellt. Berücksichtigt werden bei der Bestellung in der Regel die aktuellen und prognostizierten Fahrgastzahlen. In der Vergangenheit waren die Besteller zumeist die EVU. Das Verkehrsministerium hat im Jahr 2022 130 elektrische Doppelstockzüge vom Typ „Coradia max“ bei der Firma Alstom bestellt, um eine größere Flotte einheitlicher Fahrzeuge den EVU zur Verfügung stellen zu können, die universeller eingesetzt werden können. Ab Dezember 2025 sollen diese neuen Züge im Regionalverkehr in Baden-Württemberg unterwegs sein. Sie werden voraussichtlich auch auf der Strecke nach Nürnberg eingesetzt werden.

Zu drei vom Petenten genannten Beispielen für ausgefallene Fahrten konnten folgende Details recherchiert werden:

- Am 2. August 2023 fiel der Zug 88613 um 06:53 Uhr ab Stuttgart aufgrund von Bauarbeiten aus.
- Am 12. August 2023 fiel der Zug 88621 um 14:57 Uhr zwischen Oppenweiler (Württ) und Nürnberg aus, weil Gegenstände auf der Strecke den Zugverkehr gefährdeten und entfernt werden mussten (höhere Gewalt).

- Am 11. September 2023 fiel der Zug 88646 um 18:38 Uhr ab Nürnberg aus, weil der Triebfahrzeugführer kurzfristig erkrankt ist und nicht ersetzt werden konnte.

Die Vorgaben des Verkehrsministeriums an die EVU bezüglich der Soll-Kapazitäten bei Sitzplätzen, Wagenzahl und Taktung richten sich im Regelfall (vor Einführung des Deutschlandtickets) überwiegend an den Mittelwerten des Personenaufkommens (genauer: an der durchschnittlichen Maximalbelegung der Züge über das Jahr) aus. Diese werden auf Basis automatischer Erhebungen und manueller Fahrgastzählungen regelmäßig überprüft und bei Bedarf und Verfügbarkeit korrigiert. Die zuständige Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) wird im Auftrag des Verkehrsministeriums die Fahrgastnachfrage und Möglichkeiten zur Kapazitätsausweitung beim RE 90 zusammen mit dem EVU überprüfen und gegebenenfalls erhöhen.

Das Verkehrsministerium hat Anfang Oktober 2023 einen Aktionsplan Qualität SPNV vorgelegt, der konkrete Verbesserungsmaßnahmen vorsieht. Das Land ist u. a. bereit, Brancheninitiativen zur Personalgewinnung organisatorisch, kommunikativ und finanziell zu unterstützen. Gemeinsamer Anspruch vom Land und allen Verkehrsunternehmen ist es, dass die Fahrgäste pünktlich, zuverlässig, sicher, sauber, flexibel und möglichst ohne Störungen an Ihre Reiseziele gefahren werden. Mit Zahlen, Daten, und Fakten soll für mehr Transparenz gesorgt werden.

Der RE zwischen Nürnberg und Stuttgart fährt über die Murrbahn (Waiblingen–Schwäbisch Hall), die 13 km kürzer ist als die Verbindung über die Remsbahn via Aalen. Deswegen ist die Verbindung über die Murrbahn, trotz mehr Zwischenhalten, nur unwesentlich langsamer. DB-Fernverkehr fährt aufgrund des höheren Fahrgastpotenzials (Ellwangen, Aalen, Schwäbisch Gmünd) über die längere Strecke. Die Zuständigkeiten im Schienenverkehr sind klar verteilt. Den Regionalverkehr bestellen und verantworten die Bundesländer bzw. deren Aufgabenträgerorganisationen (z. B. in Bayern ist das die Bayrische Eisenbahngesellschaft). Die Infrastruktur und der Schienenpersonenfernverkehr liegen in der Verantwortung des Bundes. Das Land Baden-Württemberg hat mehrfach beim Bundesverkehrsministerium den infrastrukturellen Ausbau der Verbindung Stuttgart–Nürnberg zum Bundesverkehrswegeplan angemeldet. In der Vergangenheit wurde dies jedoch wiederholt vom Bund abgelehnt. Im Rahmen der Planungen zum Deutschlandtakt gibt es nun allerdings wieder Überlegungen, die Verbindung zu verbessern.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juni 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überlassen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

### 3. Petition 17/2533 betr. Bußgeldbescheid des Landratsamts

Der Petent wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid des Landratsamts in Höhe von 1 000,00 Euro und fordert nähere Ausführungen zur Rechtsgrundlage des Bußgeldbescheids sowie zur Bemessung der Bußgeldhöhe. Im Zuge einer Baugrunduntersuchung habe sein Büro vier Rammkernsondierungen mit Tiefen bis 5,8 m unter Gelände ausgeführt. Eine wasserrechtliche Anzeige dieser Rammkernsondierungen sei nicht erfolgt, da hierfür kein Erfordernis gesehen wurde. In der 35-jährigen Gutachtertätigkeit seines Büros seien noch nie kleinkalibrige Rammkernsondierungen angezeigt worden und bisher habe kein Landratsamt daran Anstoß genommen. Die Vorgehensweise des Landratsamts sei aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und stelle ein weiteres Hindernis für das Schaffen von wirtschaftlichem und somit bezahlbarem Wohnraum dar.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Durch den Petenten wurden am 5. April 2022 vier Rammkernsondierungen mit Tiefen bis 5,8 m unter Gelände durchgeführt.

Das Gebiet, in welchem die Baugrunderkundung durchgeführt wurde, befindet sich in Zone II des mit Rechtsverordnung vom 16. April 1982 festgesetzten Wasserschutzgebietes R.

Die zuständige untere Wasserbehörde des Landratsamts hat von der Baugrunderkundung erst im Juni 2022 Kenntnis erlangt bei der Vorlage des Baugrund- und Gründungsgutachtens vom 22. April 2022 im Rahmen des Baurechtsverfahrens zum Neubau einer Fahrzeughalle.

Mit Schreiben vom 2. August 2022 wurde der Sachverhalt von der unteren Wasserbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung eines Bußgeldvorschlags an die Bußgeldbehörde des Landratsamts zur Prüfung bzw. Einleitung eines Bußgeldverfahrens weitergeleitet.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2023 hat die Bußgeldstelle des Landratsamts ein Bußgeld in Höhe von 1 000,00 Euro erlassen. Dem Petenten wird dabei ein Verstoß gegen § 126 Absatz 1 Nummer 12 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zur Last gelegt. Gegen diesen Bescheid hat der Petent am 30. Oktober 2023 Einspruch durch eine bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei eingelegt. Die Begründung entsprach inhaltlich den Angaben in der Petition. Das Verfahren wurde am 6. Dezember 2023 zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Der Bevollmächtigte des Petenten wurde mit Schreiben vom gleichen Tag über die Abgabe unterrichtet. Das Schreiben enthielt die Information, dass die Staatsanwaltschaft nun für den weiteren Verfahrensgang zuständig ist.

Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft sind gemäß § 69 Absatz 4 Satz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Aufgaben der Verfolgungsbe-

hörde auf sie übergegangen. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie weder das Verfahren einstellt noch weitere Ermittlungen durchführt (§ 69 Absatz 4 Satz 2 OWiG).

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der Bußgeldbescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 126 Absatz 1 Nummer 12 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG).

Gemäß § 126 Absatz 1 Nummer 12 WG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht des § 43 Absatz 1 WG verstößt oder entgegen § 43 Absatz 6 WG die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser nicht unverzüglich mitteilt oder die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, nicht einstweilen einstellt.

Bei den vom Petenten durchgeführten Arbeiten hat eine Anzeige- bzw. Mitteilungspflicht nach §§ 43 Absatz 1 Satz 1, 43 Absatz 6 WG bestanden.

Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 WG sind Erdarbeiten und Bohrungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Nach § 43 Absatz 6 Satz 1 WG haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser unverzüglich mitzuteilen.

Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt. Bei der Baugrunderkundung ist Grundwasser erschlossen worden.

Die vier Rammkernsondierungen mit Tiefen bis 5,8 m unter Gelände erfolgten im N.-Tal in unmittelbarer Nähe zum Altarm des N. Bei der Staustufe D. liegt der Normalwasserstand des N. bei 247,2 m + NN. Die Geländeoberkante im Bereich der Baugrunderkundungen liegt bei ca. 248,2 m + NN.

Eine Anzeige bzw. vorherige Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht erfolgt. Die Wasserbehörde hat erst bei der Vorlage des Baugrund- und Gründungsgutachtens vom 22. April 2022 im Rahmen des Baurechtsverfahrens zum Neubau einer Fahrzeughalle im Juni 2022 von der Grundwasserschließung Kenntnis erlangt.

Der Verstoß gegen die Anzeige bzw. Mitteilungspflicht erfolgte auch schuldhaft.

Eine mit der Geologie und hydrologischen Verhältnissen vertraute Person musste bei einer Rammkernsondierung von 5,8 m unter Gelände an dieser Stelle davon ausgehen, dass in den Grundwasserleiter (N.-Kies) eingedrungen wird.

Der Einwand des Petenten, die Anzeigepflichten würden sonst nicht sanktioniert werden, trifft nicht zu. Insbesondere hat das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landkreis schon mehrere, vor allem mündliche Verwarnungen, gegenüber anderen geologischen Sachverständigen ausgesprochen. Dem Land-

ratsamt gehen auch Bohr- und Schürfanzeigen durch geologische Büros im Vorfeld von Baugrunderkundungen zu, sodass von einer allgemeinen Bekanntheit der gesetzlichen Anzeigepflicht auszugehen ist. Eventuelle bürokratische Hindernisse sind kein Grund, gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachzukommen.

Erschwerend kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass die Baugrunderkundung in dem bestehenden Wasserschutzgebiet R. Zone II liegt, welches durch Rechtsverordnung des Landratsamts zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung/Quellfassung R. vom 16. April 1982 festgesetzt wurde. Nach der gültigen Rechtsverordnung vom 16. April 1982 ist dort laut § 3 Absatz 1 Nummer 7 das Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürffungen, Bohrungen u. a.) von mehr als 1 m Tiefe verboten.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über die Neufassung des Bußgeldkatalogs zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (VwV Bußgeldkatalog Umwelt) vom 23. Oktober 2018 (GABl. 2018 S. 722) ist gemäß Ziffer 3 bei der Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen der Bußgeldkatalog Umwelt zu berücksichtigen. Der Bußgeldkatalog unterstützt die Bußgeldbehörden im Land bei der Ermittlung eines für die einzelnen Umweltverstöße in der Höhe angemessenen Bußgeldes. Er trägt so dazu bei, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen.

Dieser sieht bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 43 Absatz 1 WG und Verstoß gegen die Mitteilungspflicht und die einstweilige Einstellung von Arbeiten nach § 43 Absatz 6 WG (§ 126 Absatz 1 Nummer 12 WG) einen Rahmen von 500 bis 50 000 Euro vor (Bußgeldkatalog Umwelt Abschnitt 3 Nummer 20, Seite 66). Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind gemäß Abschnitt A Ziffer 4 des Bußgeldkatalogs Umwelt Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Täter die Ordnungswidrigkeit in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begeht (Abschnitt A Ziffer 4.1.3) oder wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat (Abschnitt A Ziffer 4.1.6). In diesem Fall soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgeldes um diesen Vorteil übersteigen (§ 17 Absatz 4 Satz 1 OWiG). Bei fahrlässigem Handeln soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden (Abschnitt A Ziffer 5).

Die untere Wasserbehörde legte dementsprechend einen Mindestsatz von 250 Euro zugrunde. Ihr Bußgeldvorschlag an die Bußgeldstelle des Landratsamts in Höhe von 1 000 Euro war tat- und schuldangemessen. Bei der Höhe des Bußgeldvorschlags wurde von der unteren Wasserbehörde auch berücksichtigt, dass die Buße den wirtschaftlichen Vorteil der Baugrunderkundung übersteigen muss, um Sanktionscharakter zu entfalten.

Nachdem das Landratsamt am 6. Dezember 2023 das Verfahren aufgrund des Einspruchs des Petenten an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat, erfolgt eine Überprüfung des Bußgeldbescheids auf dem Rechtsweg.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juni 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition hinsichtlich näherer Ausführungen zur Rechtsgrundlage des Bußgeldbescheids und zur Bußgeldhöhe für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen nicht abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

#### **4. Petition 17/2413 betr. Beschwerde über die Ausländerbehörde**

Der Petent begehrt die Verlängerung seiner Arbeitserlaubnis und beschwert sich über die zuständige Ausländerbehörde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Durch die zuständige Ausländerbehörde wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19d Absatz 1 Nummer 1a Aufenthaltsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer von Ende Dezember 2023 bis Ende Dezember 2025 als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt. Der eAT wurde Ende Januar 2024 nach der erfolgten Produktion bei der Bundesdruckerei an den Petenten ausgehändigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Cuny

#### **5. Petition 17/2491 betr. Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**

I. Gegenstand der Petition

Zentrales Anliegen ist die Forderung, den Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe, der Gegenstand verschiedener Leistungssysteme ist, vom Bedarf im Sinne dieser jeweiligen Leistungssysteme zu entkoppeln, d. h., als Anspruchsvoraussetzung soll genügen, dass lediglich ein geringes Einkommen der jeweiligen Antragsteller ihrem Bedarf an Bildungs- und Teilhabeleistungen gegenübersteht.

## II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es wurde nur eine kursorische Prüfung vorgenommen, und es kann hier nur ein kurzer Überblick über die vom Petenten gewünschten Ansprüche und Leistungen gegeben werden. Eine konkrete Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des Petenten ist, da der Petent hierzu keine Angaben macht, nicht möglich.

Es wird sich daher auf das zentrale Anliegen des Petenten beschränkt; den Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets auch für Menschen mit geringem Einkommen.

## III. Rechtliche Würdigung

Ziel des Bildungs- und Teilhabepakets, das vom Bundesgesetzgeber zum 1. Januar 2011 eingeführt wurde, ist die Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Haushalten leben, in denen Sozialleistungen bezogen werden, oder nur ein geringes Einkommen vorhanden ist. Gefördert werden soll vor allem die Möglichkeit zur Teilhabe an Bildungsangeboten in der Schule, aber auch an außerschulischen Freizeitaktivitäten, was unterstützend auf eine gute Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wirken soll.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs verschiedene Leistungen: die Lernförderung, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die Schülerbeförderung, die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, sowie die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, d. h. die sogenannten Teilhabeleistungen.

Einen Anspruch auf die Leistungen gibt es jeweils durch das Zweite oder Zwölfte Sozialgesetzbuch, also Bürgergeld und Sozialhilfe, sowie durch das Bundeskindergeldgesetz im Rahmen des Kinderzuschlags, das Asylbewerberleistungsgesetz und das Wohngeldgesetz. Zudem können durchaus auch Eltern, die zwar keine dieser Sozialleistungen beziehen, aber trotz allem den Bildungs- und Teilhabebedarf ihres Kindes aufgrund eines zu geringen Einkommens nicht abdecken können, leistungsberechtigt sein.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres Leistungen beziehen, sofern sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Eine Ausnahme stellt die sogenannte Teilhabeleistung dar, hier können Leistungen nur bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr beansprucht werden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung das Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen erkannt und möchte Verbesserungen für Kinder durch die Einführung einer Kindergrundsicherung schaffen. Kinder und Jugendliche sollen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die gleichen Chancen haben. Im Gesetzesentwurf wird als Begründung ausgeführt: Armut und ein Armutsrisiko beeinflussen den Bildungserfolg, die Gesundheit sowie die Entwicklung von Kindern nachteilig und erschweren gesellschaftliche Teilhabe. Es besteht ein gesellschaft-

licher Konsens darüber, dass Kinderarmut bekämpft werden muss, damit Kinder die gleichen Chancen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, haben.

Die Kindergrundsicherung soll über eine digitale Antragsstraße einfach und unbürokratisch beantragt werden können, was zu einer Entlastung auf beiden Seiten führen soll. Die bisherigen finanziellen Leistungen wie Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Bildungs- und Teilhabeleistungen und Kinderzuschlag sollen zu einer Leistung zusammengeführt werden. Die Kindergrundsicherung soll aus drei Teilen bestehen: Aus dem einkommensunabhängigen Kindergartenbeitrag – dieser entspricht dem heutigen Kindergeld –, aus dem einkommensabhängigen und nach Alter gestaffelten Kinderzuschlagbeitrag, und aus den Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Insbesondere die Situation von Alleinerziehenden soll verbessert werden, indem Unterhaltsleistungen beziehungsweise der Unterhaltsvorschuss bei der Berechnung des Kinderzuschlags nur noch zu fünfundvierzig Prozent berücksichtigt werden. Des Weiteren soll der über zwanzig Jahre alte Verteilschlüssel in der Regelbedarfsermittlung durch Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes, mit denen Teile der Haushaltsausgaben den Kindern zugerechnet werden, überarbeitet werden. Das Gesetzesverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Auch mit der Wohngeldreform zum ersten Januar 2023 durch das Wohngeld-Plus-Gesetz haben sich Verbesserungen hinsichtlich der vom Petenten geschilderten Probleme ergeben. Haushalte mit niedrigem Einkommen, zu denen auch Alleinerziehende und Familien mit Kindern zählen, werden deutlich stärker unterstützt als bisher. Die Wohngeldhöhe hat sich dabei nahezu verdoppelt, sodass rund zwei Millionen Haushalte in den Genuss von Wohngeld kommen können. Das bedeutet für zahlreiche weitere Haushalte mit Kindern, dass diese nun bei erstmaligem oder erneutem Bezug von Wohngeld einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen des Wohngeldbezugs haben.

## IV. Ergebnis

Ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ohne sonstigen Leistungsbezug kann auch im Rahmen der bestehenden Gesetze geltend gemacht werden.

Den Anliegen des Petenten wird sowohl durch die bestehenden gesetzlichen Ansprüche und Leistungen, als auch durch unlängst erfolgte und in Bälde kommende Verbesserungen der Leistungen, beispielsweise beim Wohngeld und bei der Kindergrundsicherung, Rechnung getragen.

Sofern es dem Petenten um eine ausführliche Beratung zu den angesprochenen Themen geht, steht es dem Petenten frei, sich hierfür an die sachlich und örtlich zuständigen Stellen zu wenden.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 6. Petition 17/2587 betr. Beschwerde über die Polizei

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt in seiner Petition im Wesentlichen die Wegnahme seines Schlüsselbunds und fordert eine Entschädigung.

Der Petent wirft zwei Polizeibeamten eines Polizeipräsidiums die illegale Mitnahme seines vollständigen Schlüsselbundes im Rahmen eines Polizeieinsatzes im Mai 2020 vor. Um eine aus Sicht des Petenten noch offene zivilrechtliche Angelegenheit ohne Prozess zu erledigen, fordert er die Zahlung von „55+100+50=205 Euros“.

### II. Sachverhalt

Ende Mai 2020 suchten eine Polizeiobermeisterin (POMin) und ein Polizeiobermeister (POM) die Wohnung des Petenten auf, nachdem dieser sich bei der Polizei gemeldet hatte und mitteilte, dass er sich Sorgen um seine hochschwängere Frau mache.

Der Petent berichtete, dass er kurz zuvor mit seiner Frau in einen Streit geraten sei, bei dem er seine Frau leicht zur Seite „geschubst“ habe.

Über die Integrierte Leitstelle konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Frau des Petenten einen Rettungswagen angefordert hatte und zur Überprüfung bzw. Behandlung ins Universitätsklinikum gefahren worden sei.

Bei der telefonischen Rücksprache mit der behandelnden Ärztin äußerte diese gegenüber den Beamten den Verdacht der häuslichen Gewalt, da die im achten Monat schwangere Ehefrau des Klägers gegenüber der behandelnden Ärztin mitgeteilt habe, von dem Petenten in den Bauch geboxt worden zu sein.

Zur Abklärung des Sachverhalts suchten die Beamten im Anschluss das Universitätsklinikum auf. Dort wurde die Frau des Petenten eingehend zu dem vorangegangenen Geschehen befragt. Unter Tränen berichtete sie gegenüber der POMin, dass der Petent ihr einen Boxschlag auf den Babybauch versetzt habe, der sie aus Sorge um das ungeborene Kind zu dieser ärztlichen Überprüfung veranlasst hätte. Aufgrund dessen ging die Beamtin von einem gezielten Stoß mit der Faust in den Bauch der Schwangeren durch den Petenten aus.

Im Anschluss der Vernehmung wurde die Geschädigte durch einen Psychologen des Klinikums angehört und in Absprache mit der Oberärztin zusammen mit der Tochter bis zum Folgetag stationär aufgenommen.

Als die POMin den Petenten telefonisch vom Sachstand in Kenntnis setzte, befand sich dieser bereits auf dem Weg in das Klinikum. Aus diesem Grund sprach die POMin ihm im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit vorab ein Annäherungs- bzw. Kontaktverbot aus. Dennoch suchte der Petent das Krankenhaus auf. Erst danach gab er sich zum Polizeirevier. Dort wurde der Petent von der POMin über das weitere Vorgehen unterrichtet. Darüber hinaus wurde er wegen des Ver-

dachts eines Körperverletzungsdelikts als Beschuldigter belehrt.

Im Zusammenhang mit dem Merkblatt „Platzverweis Täter“ wurde der Petent gebeten, Haus- und Wohnungsschlüssel abzugeben.

Nachdem der POM überprüft hatte, bei welchen Schlüsseln es sich um die Haus- bzw. Wohnungsschlüssel handelte, entfernte er diese vom Schlüsselbund. Die übrigen Schlüssel händigte er der POMin aus, damit diese die Schlüssel dem Petenten übergeben konnte. Aufgrund eines Missverständnisses händigte die POMin zunächst die Schlüssel nicht an den Petenten aus, da sie irrtümlicherweise davon ausging, dass es sich bei den ihr übergebenen Schlüsseln um die beschlagnahmten Schlüssel handelte. Als die Beamten auf der Dienststelle feststellten, dass sie neben den Haus- und Wohnungsschlüsseln auch noch den übrigen Schlüsselbund des Petenten in Verwahrung hatten, versuchte die POMin vergeblich den Petenten telefonisch zu erreichen, um diesem die Schlüssel auszuhändigen. Aufgrund der vergeblichen Kontaktaufnahme mit dem Petenten wurde der Schlüsselbund durch die POMin bei ihrer nächsten Dienstrunde, drei Tage später, in den Briefkasten zur Wohnung des Petenten eingeworfen.

Mit Schreiben von Mitte Juni 2020 wandte sich der Petent an die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, um dieser den Sachverhalt, insbesondere die Beschlagnahme der Schlüssel, aus seiner Sicht darzustellen. Mit Beschwerdeentscheidung von Mitte August 2020 wurde über die Beschwerde des Petenten entschieden. Bereits hier wurde eingeräumt, dass die Mitnahme des vollständigen Schlüsselbundes nicht rechtmäßig erfolgte.

### III. Rechtliche Würdigung

Die durch den Petenten gerügte Rechtswidrigkeit der Mitnahme des vollständigen Schlüsselbundes wurde bereits im Rahmen der Beschwerdeentscheidung von Mitte August 2020 festgestellt.

Das baden-württembergische Polizeigesetz enthält keinen allgemeinen Entschädigungsanspruch für rechtswidrige polizeiliche Maßnahmen. Erleidet ein Betroffener durch eine rechtswidrige polizeiliche Maßnahme einen Schaden, können diesem allenfalls Amtshaftungsansprüche zustehen. Ein solcher Anspruch setzt jedoch voraus, dass eine rechtswidrige hoheitliche Maßnahme beim Betroffenen zu einem Schaden geführt hat.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sich das Vermögen des Antragstellers nachteilig verändert hat. Der Petent hat die Umstände, aus denen sich der von ihm geltend gemachte Schaden ergibt, nicht dargelegt. Ein Anspruch auf Zahlung des von ihm geforderten Betrags besteht deshalb nicht.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 7. Petition 17/2667 betr. Sicherheit des Rheindamms bei Hochwasser

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über den Zustand des Rheindamms zwischen den Gemeinden A. und B. Der Petent ist der Ansicht, dass der gegenständliche Damm nicht mehr sicher sei. Dies könne man bei Hochwasser sehen und das sei dem Land seit Jahren bekannt. Die Nichtdurchführung der Sanierung des Damms habe außerdem zur Folge, dass der Kreis die auf dem Damm verlaufende Kreisstraße ebenfalls nicht saniere. Weiter fragt der Petent, ob das Land bei einem Dammbruch den Schaden bezahlt.

### II. Sachverhalt

Zwischen B. und A. verläuft der Rheinhochwasserdamm H sowie ab der K.-Mündung der Rheinhochwasserdamm H1, auf denen sich die Kreisstraße K. befindet. Beide Dämme sind sanierungsbedürftig.

Mit dem im Herbst 2015 vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlichten Dammertüchtigungsprogramm des Landes Baden-Württemberg wurde eine Priorisierung der Maßnahmen zur Dammertüchtigung vorgenommen. Die Einstufungen erfolgten anhand der geotechnischen Bewertungen sowie der Schutzbedürftigkeit der Landnutzungen hinter den einzelnen Dammabschnitten. Die Überplanung der in die höchste Priorität eingestuften Dämme begann daraufhin und ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Rheinhochwasserdämme H und H1 sind gemeinsam mit anderen Dämmen in einer hohen Priorität, allerdings nicht in der höchsten Priorität eingeordnet. Die Überplanung und Sanierung solcher in hoher Priorität eingestufte Dämme erfolgt in den kommenden Jahren entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und personellen Kapazitäten.

Trotz ihrer Sanierungsbedürftigkeit sind die Rheinhochwasserdämme zwischen B. und A. aufbauend auf den regelmäßigen Kontrollen sowie den Dammwachen bei Hochwasserereignissen grundsätzlich als sicher anzusehen. So werden die Dämme im Rahmen der Unterhaltung mindestens zwei Mal jährlich vom Landesbetrieb Gewässer G. kontrolliert. Darüber hinaus wird im zweijährigen Turnus eine Dammschau durchgeführt, zu der die Kommunen und das Landratsamt sowie weitere Anlieger eingeladen werden. Zudem kontrollieren bei Hochwasserereignissen entsprechende Dammwachen die Dämme auf etwaige Auffälligkeiten.

Bei den gegenständlichen Dämmen konnten dabei in den letzten Jahren keine besonderen Auffälligkeiten festgestellt werden.

Dass bei Hochwasser gegebenenfalls Durchsickerungen und Wasseraustritte an den gegenständlichen Dämmen zu beobachten sind, lässt nicht auf eine mangelnde Sicherheit der Dämme schließen. Die in Baden-Württemberg vorherrschenden und mit der erforderlichen Sorgfalt angewandten Bauweisen sehen keinen „dichten“ Damm mit Wassersperren durch Ober-

flächendichtungen oder Innendichtungen vor. Vielmehr sind diese Dämme derart konzipiert, dass Durchsickerungen und Wasseraustritte auf der Landseite des Damms bei längerem Einstau einen regelmäßigen Prozess darstellen. Dieser Prozess wird aber selbstverständlich von den Dammwachen kontrolliert, bewertet und, so notwendig, der jeweilige Damm im Rahmen von Dammverteidigungsmaßnahmen gesichert. In diesem Zusammenhang können länger anhaltende Hochwasser, wie sie am Rhein durchaus üblich sind, zu Druckwasseraustritten auf der Landseite führen. Der Damm erfüllt dabei trotzdem seine Hochwasserschutzfunktion.

Auf der auf den Rheinhochwasserdämmen H und H1 verlaufenden Kreisstraße können die Bodenverhältnisse im Dammbereich im Zusammenspiel mit den wechselnden Wasserständen zu Unebenheiten und Risiken führen. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit von Dammkörper und Straßenbau in diesem Bereich ist eine vorausseilende, grundhafte Erneuerung der Kreisstraße jedoch weder nachhaltig noch wirtschaftlich. Die Strecke wird allerdings weiterhin vom Betriebsdienst der Straßenbauverwaltung baulich so unterhalten, dass die Verkehrssicherheit gegeben ist. Im Hochwasserfall gibt es aus Sicherheitsgründen an die Wasserstandhöhen angepasste Einschränkungen für den Fahrzeugverkehr.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Land Baden-Württemberg hat gemäß den §§ 60, 61 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit Anlage 5 des WG die Unterhaltungslast für den Rheinhochwasserdamm H und den Rheinhochwasserdamm H1 inne.

Die Unterhaltung der Dämme zum Schutz vor Hochwasser liegt – wie der Ausbau der Dämme – im öffentlichen Interesse und ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Rechtsansprüche Einzelner auf bestimmte Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahmen bestehen nicht. Infolgedessen hat auch der Petent keinen Anspruch auf die Sanierung eines bestimmten Dammabschnittes gegen das Land Baden-Württemberg. Angesichts der beschriebenen Umstände besteht keine Haftung des Landes für etwaige Hochwasserschäden bei den Rheinhochwasserdämmen H und H1 im Bereich zwischen A. und B.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit dem Dammertüchtigungsprogramm des Landes Baden-Württemberg eine sorgfältige Priorisierung der sanierungsbedürftigen Dämme im Land unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren vorgenommen wurde, da aufgrund der beschränkten Haushalts- und Personalressourcen nicht eine sofortige Sanierung aller im Land befindlichen Dämme möglich ist. Dabei wurde sowohl der geotechnische Zustand der Dämme als auch die Schutzwürdigkeit der hinter den Dammabschnitten liegenden Landnutzungen bei der Ermessensentscheidung zur Priorisierung berücksichtigt. Hierbei ist von Relevanz, wie viele Menschen, welche Objekte und welche Sachwerte von dem jeweiligen Abschnitt geschützt werden.



Bei der Einordnung des vom Petenten angesprochenen Dammschnitts in eine niedrigere als die allerhöchste Kategorie war von Relevanz, dass bei dem hinter dem Damm befindlichen Land vergleichsweise weniger Siedlungen, Infrastruktur oder Industrieanlagen gelegen sind, als an Dämmen, welche in die höchste Kategorie eingeordnet wurden.

Mit dieser Priorisierung hat das Land eine ausgewogene Ermessensentscheidung mit Konzentration auf die gefährdetsten Bereiche getroffen, ohne seinen Ermessensspielraum zu überschreiten. Einer potenziellen Gefährdung der Straßenverkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße wird durch Einschränkung des Verkehrs bei Hochwasser begegnet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## **8. Petition 17/2718 betr. Zweckentfremdung von Wohnraum**

Die Petenten beschwerten sich über die Satzung der Stadt M. über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum.

Die Petenten tragen u. a. vor, dass die Stadt M. ihnen im Mai 2023 die Vermietung ihrer zwei Wohnungen in M. als Ferienwohnung aufgrund der Zweckentfremdungsverbotssatzung untersagt und auch die Registrierungsnummern dafür zurückgenommen habe.

Grund sei gewesen, dass die beiden Wohnungen deutlich über 70 Tage im Jahr vermietet waren. Gegen die Untersagung haben die Petenten Widerspruch erhoben. Die Einstellung der Vermietungen habe zu erheblichen finanziellen Einbußen geführt. Zudem habe es die Stadt M. selbst versäumt, für bezahlbaren Wohnraum zu sorgen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### *Zweckentfremdungsverbotsgesetz*

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) von Dezember 2013, geändert durch Gesetz von Anfang Februar 2021, dient der Bekämpfung von örtlichem Wohnraummangel. Es gibt den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, durch Satzung Genehmigungspflichten für die Zweckentfremdung von Wohnraum festzulegen, soweit der Wohnraummangel nicht in absehbarer Zeit durch andere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Eine Zweckentfremdung liegt unter anderem nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ZwEWG vor, wenn der Wohnraum für mehr als insgesamt zehn Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird.

Weiter sieht § 4 Absatz 2 ZwEWG in der Fassung von Anfang Februar 2021 neu für Städte und Gemeinden die Möglichkeit vor, eine Registrierungspflicht für Ferienwohnungen einzuführen.

Dadurch erhalten die Städte und Gemeinden Angaben über die Anbieter und die Anschrift von Ferienwohnungen, anhand derer sie die Überprüfung von Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Grenze von zehn Wochen für das Vorliegen einer Zweckentfremdung vornehmen können.

### *Zweckentfremdungsverbotssatzung*

Die Stadt M. hat Anfang Oktober 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eine Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEWS) beschlossen.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ZwEWS liegt eine Zweckentfremdung insbesondere vor, wenn der Wohnraum mehr als insgesamt 10 Wochen pro Kalenderjahr (auch auf mehrere kürzere Zeiträume verteilt) für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt bzw. vermietet wird.

Nach § 10 Absatz 4 ZwEWS gilt für das Anbieten und Bewerben von Wohnraum im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 ZwEWG an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs, insbesondere auf Internetportalen, eine Registrierungspflicht. Der Registrierungspflicht unterfällt der genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Wohnraum im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 ZwEWG, der für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird.

Die Registrierungsnummer ist nach § 10 Absatz 4a ZwEWS beim Anbieten und Bewerben des für diesen Zweck genutzten Wohnraums stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben.

Die Petenten sind gemeinsame Eigentümer von zwei Wohnungen in M. Die Petenten beantragten Anfang Juni 2022 und Anfang Juli 2022 bei der Stadt M. die Erteilung der hierfür erforderlichen Registrierungsnummern zur Vermietung der beiden Wohnungen als Ferienwohnungen.

Im Rahmen der Antragstellung erklärten die Petenten, bei der Nutzung bzw. Vermietung der Ferienwohnungen die zulässige Dauer von maximal zehn Wochen bzw. 70 Tagen pro Kalenderjahr (auch auf mehrere kürzere Zeiträume verteilt) nicht zu überschreiten, zumal beide Wohnungen von ihnen zweitweise selbst genutzt werden würden. Beide Wohnungen sollten auf der eigenen Homepage und eine der Wohnungen zusätzlich auf zwei externen Internetportalen angeboten werden. Die Petenten erklärten schriftlich, dass alle von ihnen gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erfolgten.

Mit Schreiben von Anfang November 2022 erteilte die Stadt M. für beide Wohnungen jeweils eine Registrierungsnummer.

Im Rahmen des Vollzugs des Zweckentfremdungsverbots stellte die Stadt M. Anfang Mai 2023 fest, dass die registrierten Wohnungen auf den entsprechenden Internetplattformen zum Zwecke der Fremdenbeherbergung angeboten bzw. beworben wurden und buchbar waren.

In diesem Zusammenhang wurde allerdings auch festgestellt, dass beide Wohnungen für mehr als maximal 70 Tage pro Kalenderjahr als Ferienwohnungen vermietet wurden. Mit Schreiben von Anfang Mai 2023 entzog die Stadt M. deshalb die Registrierungsnummern für beide Wohnungen.

Gegen die Entziehung der Registrierungsnummern legten die Petenten mit Schreiben von Mitte Mai 2023 Widerspruch ein und begründeten diesen u. a. damit, dass die Wohnungen zu Lüftungs-, Desinfektions- und Reinigungszwecken jeweils für eine Dauer von drei Tagen nach der Abreise der Gäste unvermietet bleiben. Erst die zusätzliche Berücksichtigung dieser Hygienetage hätte zur einer Überschreitung der zulässigen 10-Wochen-Grenze durch die Petenten geführt.

Nachdem die Sach- und Rechtslage nochmals ausführlich mit den Petenten bzw. mit dem die Petenten vertretenden Rechtsanwalt besprochen wurde, erfolgte mit Schreiben von Mitte Oktober 2023 die Rücknahme beider Widersprüche.

Mit Schreiben von Anfang November 2023 zeigte der Rechtsanwalt der Petenten an, dass beide Wohnungen ab dem Jahr 2024 für jeweils weniger als 70 Tage pro Kalenderjahr an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs (auch online) angeboten werden sollen und beantragte die erneute Erteilung von Registrierungsnummern für beide Wohnungen.

Die Stadt M. erteilte mit Schreiben von Ende November 2023 bzw. Mitte Dezember 2023 antragsgemäß für beide Wohnungen wieder eine Registrierungsnummer.

Die Vermietung der beiden Ferienwohnungen erfolgt seither wieder.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird, nachdem die Stadt M. für beide Wohnungen wieder eine Registrierungsnummer erteilt hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Cuny

## **9. Petition 17/2293 betr. Rückzahlung von Coronahilfen**

**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin bittet um Unterstützung bezüglich der Rückzahlung erhaltener Coronahilfen.

**II. Sachverhalt**

Die Petentin war laut eigenen Angaben 16 Jahre selbstständig tätig. Während der Coronapandemie habe sie Soforthilfe Corona, Novemberhilfe und Neustarthilfe erhalten. Nach der jeweiligen Prüfung durch die L-Bank habe sich bei der Novemberhilfe keine Rückforderung ergeben. Allerdings werde von der Soforthilfe Corona ein Betrag in Höhe von 2 651,70 Euro und von der Neustarthilfe ein Betrag in Höhe von 3 864,97 Euro zurückgefordert.

Die Petentin teilt mit, ihre Selbstständigkeit zum 31. März 2023 aus persönlichen und familiären Gründen aufgegeben zu haben. Aufgrund ihrer aktuellen Situation sehe sie sich finanziell außer Stande, die offenen Rückforderungen im von der L-Bank gesetzten Rahmen zu bedienen.

Von der Rückforderung der Soforthilfe Corona zahle sie daher bislang nur Raten in Höhe von 30 Euro je Monat (statt den von der L-Bank zunächst angebotenen Raten in Höhe von 166,67 Euro je Monat). Bei der Neustarthilfe sei noch gar keine Rückzahlung erfolgt.

**III. Beurteilung und rechtliche Würdigung**

Die L-Bank hat zur Rückforderung der Soforthilfe Corona in Höhe von 2 651,70 Euro mitgeteilt, den Vorgang in das Beitreibungsverfahren überführt und mögliche Zahlungserleichterungen geprüft zu haben. Auf Grundlage dessen habe die L-Bank mit der Petentin eine angepasste Ratenzahlung des zum Zeitpunkt der Prüfung noch offenen Restbetrags in Höhe von 1 790 Euro vereinbart. Die Petentin hat nach Mitteilung des Finanzministeriums diesen Restbetrag mittlerweile vollständig beglichen.

Laut Angaben der L-Bank wurde auch die Rückforderung der Neustarthilfe in Höhe von 3 864,97 Euro schließlich in das Beitreibungsverfahren überführt. Nach Prüfung möglicher Zahlungserleichterungen habe die L-Bank der Petentin angeboten, gegen eine Zahlung in Höhe von 1 000 Euro weitere Beitreibungsmaßnahmen einzustellen und somit von einer Rückforderung des darüberhinausgehenden Betrags abzusehen. Die Petentin habe diese Zahlung zwischenzeitlich geleistet und die L-Bank weitere Beitreibungsmaßnahmen eingestellt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen der Petentin abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Eppele

## 10. Petition 17/2663 betr. Angelegenheit des Jugendamts

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Rückführung ihres Kindes sowie die Übertragung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit auf das an ihrem derzeitigen Wohnort zuständige Jugendamt.

### II. Sachverhalt

Das Jugendamt A wurde am 24. Februar 2022 vom deutschen Konsulat in Mumbai/Indien über die Einreise der Petentin und ihrem Sohn, geboren 2021, am selben Tag nach Deutschland informiert. Aus vorherigen Kontakten mit dem Konsulat und der Großmutter mütterlicherseits war dem Jugendamt bekannt, dass Mutter und Kind sich vorerst bei der Großmutter im Landkreis A aufhalten werden. Die Petentin bestätigte dies bei einem Telefonat am 11. März 2022.

Da im Vorfeld der Einreise sowohl vom Konsulat in Mumbai als auch von der Großmutter auf eine schwere psychische Erkrankung der Petentin hingewiesen wurde, fand am 10. März 2022 ein angekündigter Hausbesuch bei der Großmutter statt, sowie am 14. März 2022 ein Treffen der Jugendamtsmitarbeiterin mit der Petentin und ihrem Sohn auf einem Spielplatz. Der Petentin wurde bei diesem Termin Unterstützung bei der Klärung ihrer Wohnverhältnisse angeboten. Da bei dieser Klärung Hinweise gegeben wurden, dass der Sohn nicht krankenversichert ist, Ärzte deswegen eine Behandlung schon abgelehnt hatten und die Mutter große Schwierigkeiten in der Kooperation mit Behörden zeige, wurde am 24. März 2022 im Jugendamt eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen. Das Ergebnis war, dass eine Gefährdung der Gesundheit des Sohnes gesehen wurde. Zudem war unklar, ob die Mutter in der Lage sein würde, den Lebensunterhalt für ihren Sohn und sich zu bestreiten. Zur Abwendung war ein Gespräch mit der Petentin geplant, um mit ihr u. a. verbindliche Absprachen zum Abschluss einer Krankenversicherung für ihren Sohn zu treffen.

Die Petentin nahm die infolge vereinbarten Termine nicht wahr und wurde daher am 29. März 2022 schriftlich aufgefordert, dem Jugendamt bis 7. April 2022 folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestehende Meldeadresse (mit dem Hinweis, wie sie diese bekommen kann)
- Nachweis über eine Krankenversicherung für ihren Sohn
- Vereinbarung eines Kinderarzttermins
- Vervollständigung des bereits gestellten Antrages beim Jobcenter zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Nachdem die Petentin diese Nachweise nicht vorgelegt hat und auch zu Gesprächen nicht erreichbar war, wurde am 7. April 2022 das Familiengericht A nach § 8a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) angerufen.

Anfang Mai 2022 wurde das Jugendamt A informiert, dass die Petentin mittlerweile in B gemeldet ist. Infolge davon informierte das Jugendamt A wiederum das Jugendamt B. Dabei stellte sich heraus, dass das Jugendamt B bereits seit mindestens 12. April 2022 Kontakt mit der Petentin hatte, ohne Kenntnis vom bereits erfolgten Handeln des Jugendamts A gehabt zu haben.

Die Petentin wurde als Wohnungsnotfall durch das Jugendamt B zum 12. April 2022 an eine Notunterkunft vermittelt. Da die Petentin notwendige Unterlagen nicht vorlegte bzw. erforderliche Anträge nicht korrekt ausgefüllt hatte, wurde ihr Antrag auf Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II (ALG II) abgelehnt, sodass sie auch die Unterkunft zeitnah wieder verlassen musste. Unterstützungsangebote, um die erforderlichen Anträge zu stellen und Unterlagen zu organisieren, lehnte die Petentin ab.

Schon damals wurde insbesondere in ihren E-Mails deutlich, dass sich die Petentin in einem Weltkonstrukt bewegt, welche den sogenannten „Selbstverwaltern“ nahesteht. Sie äußerte ganz eigene Vorstellungen, auf welche Weise der Staat sie versorgen müsse. Ihre Argumentationen wirkten hierbei wirr und widersprüchlich. Gegenargumente ließ sie nicht zu. Ein strukturiertes Gespräch mit ihr war nicht möglich.

Durch ihr Verhalten gefährdete sie die Versorgung von sich und ihrem Kind hinsichtlich der Wohnung und Hilfe zum Lebensunterhalt. Sie gab zwar an, von anderen Personen unterstützt zu werden, konnte dies jedoch nicht nachweisen. Stattdessen plane sie in ihre „Heimat“ ziehen zu wollen, wo sie geboren ist.

In A wurde eine gesetzliche Betreuung für die Petentin angeregt. In ihren E-Mails machte die Petentin ein gestörtes Verhältnis zu ihrer Mutter deutlich.

Am 18. Mai 2022 erhielt das Jugendamt A Informationen von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, der im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung mit der psychiatrischen Begutachtung der Petentin beauftragt war. Demnach bestand bei der Petentin zu diesem Zeitpunkt höchstwahrscheinlich eine schwere psychotische Erkrankung. Er warnte vor irrationalem und unvorhersehbarem Verhalten und paranoider Realitätsverkennung. Über diesen Sachverhalt informierte das Jugendamt A umgehend das mittlerweile für die Sicherstellung des Kinderschutzes zuständige Jugendamt B, das am nächsten Tag den Sohn der Petentin in Obhut nahm. Die Mutter erklärte sich damit nicht einverstanden.

Bei der Inobhutnahme war die Unterkunft, das Hotelzimmer, der Mutter in einem verwahrlosten Zustand. Offenbar war zuvor ein Topf mit Nudeln aus dem Kühlschrank auf den Boden gefallen. Die Nudeln lagen verstreut auf dem Boden. Das übrige Zimmer war vollgestellt, die Betten mit Spielsachen und anderen Gegenständen belegt. Nach erfolgter Inobhutnahme konnte bei dem Sohn der Petentin Folgendes beobachtet werden:

Sein körperlicher Zustand war bei näherer Betrachtung ungepflegt. Sein Bindungsverhalten konnte als auffällig unsicher gebunden beschrieben werden. Er zeigte eine auffällige Distanzlosigkeit. Er hatte kein Gefühl für Hunger entwickelt; er schien bei jeder Gelegenheit gestillt worden zu sein.

Im weiteren Verfahren wurde die Einschätzung des Jugendamts durch das gerichtliche psychiatrische Gutachten bestätigt. Solange die Mutter sich nicht ausführlich untersuchen lässt, bzw. eine langwierige Therapie erfolgreich durchlaufen hat, kann eine akute Gefährdung des Kindeswohls, sogar eine Kindstötung durch die Mutter nicht ausgeschlossen werden.

Das Amtsgericht A hat mit einstweiliger Anordnung vom 2. Juni 2022 der Petentin die elterliche Sorge für das Kind entzogen, da es von einer auf eine schwere Psychose der Petentin zurückgehenden Kindeswohlgefährdung ausging und das Jugendamt B zum Amtsvormund bestimmt. Diese Entscheidung wurde in der Hauptsache mit Beschluss vom 8. Februar 2023 nach Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das Amtsgericht A bestätigt. Die Petentin nahm eine hiergegen erhobene Beschwerde im Erörterungstermin vor dem Oberlandesgericht zurück.

Vor dem Verwaltungsgericht hat die Petentin außerdem „Verfassungsbeschwerde“ erhoben wegen Ablehnung der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII. Diese Klage wurde am 24. Januar 2023 abgewiesen.

Mit Beschluss vom 22. März 2023 wies das Amtsgericht A einen Antrag der Petentin auf Herausgabe des Kindes ab. Mit Beschluss vom 16. März 2023 stellte das Amtsgericht A die Vaterschaft für das Kind fest. Mit Beschluss vom 14. November 2023 übertrug das Amtsgericht A die alleinige elterliche Sorge für das Kind auf den am 16. März 2023 festgestellten Vater, bei dem das Kind mittlerweile lebt.

Später überprüfte das Amtsgericht A mit negativem Ergebnis, ob ein Verfahren wegen Überprüfung der Entscheidung vom 8. Februar 2023 (Sorgerechtszug in der Hauptsache) einzuleiten gewesen sei. Den Beteiligten teilte es mit Verfügung vom 20. November 2023 mit, dass zur Einleitung eines Prüfverfahrens kein Anlass bestehe.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Zuständigkeit

Aus den von der Petentin im Telefonat vom 11. März 2022 und den vorherigen Äußerungen der Mutter der Petentin ergab sich zweifelsfrei, dass die Petentin nach ihrer Einreise nach Deutschland am 24. Februar 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt zunächst im Landkreis A hatte. Somit war das Jugendamt A örtlich zuständig

- gemäß § 86 SGB VIII, Absatz 1 für die Gewährung von Leistungen,
- gemäß § 87 SGB VIII für Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,

- gemäß § 87b SGB VIII für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren.

Damit fielen sowohl die Kontaktaufnahme zum Anbieten von Unterstützung als auch die Mitteilung nach § 8a SGB VIII i. V. m. § 1666 BGB am 7. April 2022 in die Zuständigkeit des Jugendamts A.

Ab dem 12. April 2022 hatte die Petentin mit Ihrem Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt B. Für das Kinderschutzverfahren war daher das Jugendamt B allein nach § 87 Satz 1 SGB VIII zuständig. Aus diesem Grund wurde die Inobhutnahme des Sohns der Petentin am 19. Mai 2022 vom Jugendamt B durchgeführt. Die Zuständigkeit der Jugendämter orientiert sich grundsätzlich am Aufenthaltsort des Kindes, daher ist eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Jugendamt am Aufenthaltsort der nicht mehr sorgeberechtigten Mutter nicht möglich. Die Jugendämter A und B haben ihre Zuständigkeiten zutreffend beurteilt.

#### 2. Unangemessene Forderungen durch Jugendamtsmitarbeiter

Die oben erwähnten Aufforderungen vom Jugendamt A an die Petentin dienten der Sicherstellung des Wohls des Kindes der Petentin. Im Kontext mit den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, u. a. durch die fehlende Krankenversicherung des Kindes, waren diese rechtlich nicht zu beanstanden.

#### 3. Rechtswidrige Kindesentziehung durch das Jugendamt

Entgegen der Auffassung der Petentin, dass ihr Kind ohne Rechtsgrundlage „geraubt“ wurde, wurde das Kind gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2, § 8a SGB VIII in Obhut genommen. Es bestand eine dringende, nicht anders abwendbare Gefahr für das Kind, nachdem klar wurde, dass bei der Petentin eine schwere psychische Erkrankung, aller Wahrscheinlichkeit nach eine paranoide Psychose, vorliegt und das körperliche und seelische Wohl des Kindes akut gefährdet war. Diese Einschätzung wurde zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Verfahrens beim Amtsgericht A in einem Gutachten zur Erziehungsfähigkeit auch bestätigt. Die Inobhutnahme durch das Jugendamt B ist daher nicht zu beanstanden.

#### 4. Nichtgewährung einer Familienhilfe

Die Petentin war mit der Entziehung des Sorgerechts nicht mehr nach §§ 27 ff SGB VIII antragsberechtigt zur Erlangung von Hilfen zur Erziehung. § 27 SGB VIII ist so ausgestaltet, dass nur Sorgeberechtigte diesen Antrag stellen können und dadurch auch Hilfen als Leistungen der Jugendhilfe erlangen können. Die Petentin war bereits mit der Entziehung des Sorgerechts nicht mehr Beteiligte des Verfahrens gemäß § 8 und § 12 SGB X. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts hat diese Einschätzung bestätigt. Die Entscheidung des Jugendamts B, den Antrag abzulehnen, ist daher nicht zu beanstanden.

## 5. Verweigerung von Elternrechten

Soweit die Petition sich gegen die familienrechtlichen Entscheidungen des Amtsgerichts A wendet, ist es den Ministerien ebenso wie den übrigen Regierungs- und Verwaltungsstellen verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen oder richterliche Entscheidungen oder Verfahrensführung zu bewerten. Denn die Gerichte sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Richterliche Entscheidungen können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

## 11. Petition 17/2747 betr. Polizeiliche Kontrolle am 14. Januar 2018

Der Petent beanstandet mit seiner Petition im Wesentlichen das Verhalten von Polizeibeamten im Rahmen einer Personenkontrolle am 14. Januar 2018.

Der Petent führt in seiner Petitionszuschrift aus, dass er im Jahr 2018 als Zeitungsausträger in zwei Bezirken der Stadt L. tätig war. Dabei sei er in der Nacht des 14. Januar 2018 auf einem Bundeswanderweg durch die Bundespolizei oder den Staatsschutz des Polizeireviers B. einer Personenkontrolle unterzogen worden. Diese habe circa 30 Minuten gedauert. Die Polizeibeamten hätten sich dabei nicht ausgewiesen. Ihren Dienstwagen hätten sie auf dem Bundeswanderweg abgestellt, der für Kraftfahrzeuge gesperrt sei. Zudem sei die Maßnahme auf dem Hoheitsgebiet des Polizeireviers E. erfolgt, wo Beamte des Polizeireviers B. nichts zu suchen hätten. Die Personenkontrolle hätte sodann zu einer circa 45-minütigen Verspätung bei seiner Tätigkeit geführt. Der Grund der Personenkontrolle sei dem Petenten bis heute nicht mitgeteilt worden. Die Maßnahme habe zudem dazu geführt, dass der Petent einen Bezirk, in dem er als Zeitungsausträger gewesen sei, verloren habe.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der vom Petenten geschilderte Vorfall liegt bereits mehrere Jahre zurück. Eine Abfrage des Polizeipräsidiums, in dessen Dienstbezirk der Landkreis B. nach der Polizeireform 2014 fällt, zum geschilderten Sachverhalt blieb ohne Ergebnis. Eine tiefergehende Prüfung der Vorhalte ist auch aufgrund der spärlichen Angaben des Petenten nicht möglich. Insbesondere lassen die Angaben des Petenten nicht erkennen, auf welche Tatsachen dieser die Vermutung stützt, dass es sich bei den betroffenen Polizeibeamten um Beamte des Staatsschutzes des Polizeireviers B. gehandelt habe. Angaben zum Fahrzeug und zur Bekleidung der

Beamten (zivil oder uniformiert) gehen ebenfalls aus der Petition nicht hervor.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die vom Petenten vorgetragene Personenkontrolle durch eine örtlich unzuständige Polizeidienststelle durchgeführt wurde. Gemäß § 120 Absatz 1 des Polizeigesetzes sind die Polizeidienststellen im ganzen Landesgebiet zuständig, auch wenn sie in der Regel nur in ihrem Dienstbezirk tätig werden sollen. In der Praxis ist es durchaus üblich, dass Kontrolltätigkeiten auch in angrenzenden Revier- oder Präsidiumsgebieten durchgeführt werden.

Bei Kontrolltätigkeiten handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe für die nach § 35 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung im Einzelfall auch Sonderrechte in Anspruch genommen werden dürfen. Dazu kann auch das Befahren von Wanderwegen gehören. Des Weiteren kann die Diskrepanz zwischen der vom Petenten angegebenen Dauer der Personenkontrolle (30 Minuten) und der Verspätung bei seiner Tätigkeit (45 Minuten) nicht nachvollzogen werden.

Personenkontrollen sind eine polizeiliche Standardmaßnahme die täglich in einer Vielzahl von Fällen aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen durchgeführt wird. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen liegen der Polizei jedoch keine Akten zu diesem Vorgang mehr vor. Die Daten wurden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch aus den polizeilichen Systemen gelöscht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

## 12. Petition 17/1956 betr. Beschwerde über ein Zentrum für Psychiatrie

Mit seiner Petition macht der Petent geltend, aus seiner Tätigkeit als Honorararzt in einem Zentrum für Psychiatrie (ZfP), die zunächst für den Zeitraum vom 15. Juli 2019 bis zum 31. März 2020 vereinbart gewesen sei, jedoch mit Entlassung/Suspendierung der Klinik am 19. März 2020 geendet habe, stehe ihm noch seine vertraglich vereinbarte Restvergütung für den vertraglich zugesagten Arbeitszeitraum vom 20. März 2020 bis 31. März 2020 mit acht Arbeitstagen à 8 Stunden und 105 Euro pro Stunde (insgesamt 6 027 Euro) sowie die Vergütung für die zwangsweise täglich anfallenden 2 Überstunden an den 8 Arbeitstagen (insgesamt 1 086 Euro) zu. Zudem habe er Anspruch auf Vergütung nicht genommener Urlaubstage. Aus den für die Monate Januar, Februar und März 2020 pro Monat zu beanspruchenden 2,5 Urlaubstagen ergebe sich ein Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 6 300 Euro (60 Stunden à 105 Euro).

Weiter trägt der Petent vor, der Anlass für die vorzeitige Beendigung des vertraglich vereinbarten Ho-

norareinsatzes und der fristlosen Kündigung sei der Verdacht auf eine Coronainfektion bei einem Patienten gewesen und die Sorge der Klinik, er – der Petent – hätte sich infiziert haben können und könnte das Virus weiterverbreiten. Es habe jedoch bei dem fraglichen Patienten keinen sicheren Anhalt für eine Coronainfektion gegeben, dies sei reine Spekulation gewesen und im Nachhinein habe sich herausgestellt, dass die durchgeführten Coronatests sämtlich negativ gewesen seien. Es handele sich um ein völlig unangepasstes und auch medizinisch verwerfliches Verhalten seitens der Klinik, ihn als einen möglicherweise an Corona erkrankten Mitarbeiter herauszuwerfen, was ihn gezwungen habe, ohne Erholung sofort abzureisen. Dieses unangemessene Verhalten müsste eine angemessene Entschädigung bedingen, worüber sich der Petitionsausschuss gerne Gedanken machen möge.

Nachdem die Auszahlung der ihm zustehenden Vergütung verweigert worden war, habe er vor dem Arbeitsgericht Klage erhoben. Das Arbeitsgericht habe sich nach ca. einem Jahr für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen, wo die Zuständigkeit oder die Rechtmäßigkeit der Abgabe nicht weiter geprüft worden sei. Das Landgericht habe einen zu hohen Streitwert festgesetzt, die gegen den Beschluss zum Oberlandesgericht (OLG) erhobene Streitwertbeschwerde sei erfolglos geblieben. Die Gerichtsentscheidungen und daraus resultierenden hohen, von ihm zu tragenden Anwaltskosten seien nicht haltbar und nachvollziehbar.

Das ZfP hat mitgeteilt, dass zwischen der Klinik und dem Petitionsführer zu keiner Zeit ein Arbeitsverhältnis bestanden habe, vielmehr sei der Petent bei einer Personalagentur angestellt und im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung für die Klinik tätig gewesen.

Eine weitere Ausübung seiner Tätigkeit in der Klinik sei dem Petenten verweigert worden, nachdem er als Mediziner und Verantwortungsträger innerhalb der Hochphase der Coronakrise wider besseres Wissen ohne Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit einem Ausbruchsgeschehen wiederholt unverantwortlich gehandelt habe. Der Petent habe durch sein Verhalten eine besondere Gefährdung von Personal und Patienten riskiert und geltende Regelungen wie auch dienstliche Anweisungen vorsätzlich missachtet, indem er sich einer mit Blick auf ein Coronaausbruchsgeschehen auf einer Akutstation für alle auf der Station Arbeitenden und Patienten bis zur Negativtestung ausgesprochenen Quarantäne widersetze. Die seitens der medizinischen Direktion und Geschäftsleitung erfolgte Anweisung, bis zur Testung auf Station zu bleiben, sei durch wiederholtes Verlassen der Station ohne Rücksprache missachtet worden, womit nicht nur die Anweisung der Geschäftsleitung, sondern klare Hygiene- und Pandemieregeln missachtet worden seien. Die von der Klinik angeordneten Quarantänemaßnahmen seien nach Abwägung der Geschäftsleitung zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden in einer Zeit getroffen worden, in der das Coronavirus wesentlich und entsprechende Eindämmungsmaßnahmen wichtig gewesen seien, um einen Outbreak in klinischen, insbesondere psychiatrischen Einrichtungen zu

vermeiden, in denen eine Schließung von Stationen immer auch eine gewisse Steigerung von Gewaltpotential mit sich bringe. Infolge der Beharrlichkeit und der fehlenden Einsicht, die der Petent in Gesprächen gezeigt habe und vor allem zum Schutz von Personal und Patienten habe deshalb die Klinik den Petenten von seinen Pflichten entbunden und die Personalagentur über die sofortige Suspendierung informiert.

Aus dem den Gegenstand der Petition bildenden Sachverhalt stehen dem Petenten keine Zahlungsansprüche gegen das ZfP zu. Dies ergibt sich bereits daraus, dass ein (arbeits-)vertragliches Verhältnis zwischen dem Petenten und dem ZfP nicht bestand. Es handelte sich vorliegend um eine Tätigkeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung für einen bestimmten Einsatzzeitraum, bei der der Petent bei einer Personalvermittlungsgesellschaft angestellt und an das ZfP „verliehen“ (d. h. zur Arbeitsleistung überlassen) worden war (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Vertragliche Ansprüche gegen das ZfP kommen demnach nicht in Betracht, vielmehr bestand ein Arbeitsverhältnis (nur) zwischen der Zeitarbeitsfirma (Entleiher) und dem Petenten (Leiharbeitnehmer). Das im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung bestehende Arbeitsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer besteht auch während der Überlassung an den Entleiher fort, sodass auch nur der Verleiher für die Vergütung, Entgeltfortzahlung bei Urlaub und Krankheit etc. haftet. Ebenso konnte auch nur der Entleiher eine etwaige Kündigung aussprechen.

Darüber hinaus ist auch ein unrechtmäßiges Verhalten des ZfP nicht erkennbar, aus dem sich etwaige Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche des Petenten gegen das ZfP ergeben könnten. Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung steht dem Entleiher ein Direktionsrecht zu, der Leiharbeitnehmer unterliegt also dessen Weisungen. Mit Blick darauf, dass es sich bei den Weisungen des ZfP, denen sich der Petent nach der Mitteilung des ZfP wiederholt widersetzt hat, um solche Maßnahmen handelte, die das ZfP zum Schutze der Gesundheit von Patienten und Mitarbeitenden für erforderlich halten durfte, erscheint eine Suspendierung als gerechtfertigt.

Zuletzt ist mit Blick auf die Beschwerde des Petenten gegen die zur Verweisung des Rechtsstreits, zur Streitwertfestsetzung und Kostentragungspflicht sowie darauf beruhenden Kostenfestsetzung ergangenen Beschlüsse der Gerichte darauf hinzuweisen, dass sich bereits aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit eine Überprüfung, Aufhebung oder Abänderung richterlicher Entscheidungen verbietet.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juni 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

### 13. Petition 17/2654 betr. Antrag auf Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses, Verfahrensdauer

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent trägt zusammenfassend vor, dass seine Verlobte – und zugleich weitere Petentin – zum Zwecke der Eheschließung in Deutschland bei Gericht eine Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses beantragt habe. Wegen zweier Vorehen der Petentin habe dies die Vorlage von übersetzten und beglaubigten Unterlagen und ferner die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangt, dem die Petenten nachgekommen seien. Das Gericht habe mitgeteilt, dass insbesondere wegen der zusätzlich notwendigen Anerkennung einer ausländischen Scheidung die voraussichtliche Bearbeitungsdauer des Antrags mehr als sechs Monate betrage. Die Petenten rügen, dass dieser Zeitraum unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände, das Familienleben so bald wie möglich in Deutschland führen zu wollen, nicht akzeptabel sei.

#### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Beteiligung des zuständigen Gerichts und Beiziehung der Verfahrensakten stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Petentin reichte am 6. September 2023 über das zuständige Standesamt einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bei Gericht ein. Es ergaben sich daraus zwei Vorehen, zu deren jeweiliger ausländischer Scheidung die Petentin, nach entsprechendem gerichtlichem Hinweis, mit Schreiben des Standesamts vom 30. November 2023 beim Oberlandesgericht am 4. Dezember 2023 eingegangen, die förmliche Anerkennung für den deutschen Rechtskreis beantragte. Der entsprechende Gebührevorschuss wurde am 2. Januar 2024 entrichtet. Mit Zwischenverfügung vom 11. Januar 2024 wurde die Petentin um Mitteilung der aktuellen Anschrift eines der (früheren) Ehemänner gebeten, um diesem im förmlichen Anerkennungsverfahren rechtliches Gehör gewähren zu können, sowie für den Fall seines unbekanntem Aufenthalts um weitere Darlegungen zu Bemühungen ihn ausfindig zu machen. Hingewiesen hat das Gericht darin auch auf den Erfahrungssatz, dass bei unbekanntem Aufenthalt grundsätzlich mit einer deutlich längeren Dauer des Anerkennungsverfahrens und erforderlichenfalls erhöhter Auslagen zu rechnen sei.

Nachdem die Petentin mit Schreiben des Standesamts vom 29. Januar 2024 eine eidesstattliche Versicherung über ihre erfolglosen Bemühungen zum Aufenthaltsort des früheren Ehemanns vorgelegt hatte, anerkannte das Gericht mit Beschluss vom 6. Februar 2024 zunächst die Scheidung dieser Vorehe für den deutschen Rechtskreis.

Nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Entscheidung erteilte das Oberlandesgericht Karlsruhe der Petentin am 15. Februar 2024 die beantragte Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

Die von den Petenten aufgestellte Behauptung, das Oberlandesgericht Karlsruhe habe eine Bearbeitungsdauer von bis zu oder mehr als sechs Monaten in Aussicht gestellt, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Nach der Stellungnahme des Gerichts wurde eine solche Erklärung auch nicht mündlich abgegeben. Aus den Akten ergeben sich im Übrigen keine Anhaltspunkte für eine verzögerte Verfahrensführung.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die beantragte Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erteilt wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

### 14. Petition 17/2726 betr. Gewalt- und Missbrauchsschutz in der stationären Psychiatrie

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent hatte sich mit Schreiben vom 15. Juni 2020 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt mit einer Forderung nach strengeren Dokumentations- und Kontrollverpflichtungen in der psychiatrischen Pflege und eine obligatorische Obduktion von in solchen Einrichtungen verstorbenen Personen, was im Wesentlichen mit einer kontraindizierten Behandlung seines Bruders und dessen ungeklärtem Todesfall während einer Zwangsunterbringung in einer psychiatrischen Pflegeeinrichtung begründet worden war. Der Bruder des Petenten war nach Auffassung des Petenten aufgrund einer grundgesetzwidrigen Rechtsgrundlage zwangsbehandelt worden und diese kontraindizierte Behandlung habe aufgrund der schweren Nebenwirkungen zum Tode geführt. Wegen der fehlenden Obduktion und der bald nach dem Tode erfolgten Einäscherung sei eine dem Rechtsstaatsprinzip entsprechende Aufklärung nicht möglich gewesen.

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Dezember 2023 u. a. beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

In der Begründung wird ausgeführt, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur klinischen Obduktion aller Personen, welche in Psychiatrischen Pflegeheimen versterben, nicht durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden könne, da das gesundheitsbezogene Obduktions- und Sektionswesen verfassungsrechtlich ausschließlich der Gesetzgebungskompetenz der Länder zugewiesen sei.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2024 wendete sich der Petent unter Bezugnahme auf seine Petition vom 15. Juni 2020 und den daraufhin ergangenen Beschluss des Deutschen Bundestages an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg mit der Bitte, dass sich der Petitionsausschuss mit der in

dem weiteren Verlauf des Schreibens dargelegten Zielsetzung damit befassen möge. Durch eine – erst nach Erhalt der Nachlassdokumente mögliche – Aufarbeitung der Krankengeschichte seines Bruders seien schwerwiegende Fehler der Behandlung Schutzbefolhener in Psychiatrie und Pflegeheimen, insbesondere die Missachtung unteilbarer grundsätzlicher Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, aufgedeckt worden. Erdbestattet wäre sein im Jahre 2008 verstorbener Bruder zur rechtsstaatlichen Klärung in seinem Sinne exhumiert worden. Wegen Mängeln sei er aber leider eingäschert worden. Der Petent führt weiter aus, dass viele Psychiatererfahrene an „ganz normalen Geschichten“ sterben würden, weil ihnen Psychiater und Betreuer nicht glaubten, dass sie auch organisch krank werden. Man sei faktisch ein Mensch zweiter Klasse. So sei sein Bruder, auch nach der Wiedervereinigung, behandelt worden.

Abschließend bittet der Petent um Prüfung, ob die Psychiatrie- und Bestattungsgesetze Baden-Württembergs die unteilbaren grundsätzlichen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit für alle gewährleistet. Über den Bundesrat solle ein Standard für Unterbringung und korrekter Todesbescheinigung einheitlich, nach internationalem menschenrechtlichem Standard, gesetzt werden. Niemand wolle falsch bescheinigt eingäschert werden und vorher unfrei untergebracht und betreut gewesen sein. Hierzu verweist er auf einen Bericht des Deutschlandfunks vom 15. September 2019, in dem die Aussage getroffen worden sei, dass es sich bei der Verabreichung von Medikamenten mit dem Ziel der Einschränkung der Bewegungsfreiheit um Folter handele.

## II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zunächst ist anzumerken, dass – wie bereits teilweise vom Petitionsausschuss des Bundestages ausgeführt – sowohl die öffentlich-rechtliche Unterbringung psychisch kranker Personen im Falle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als auch Regelungen der ärztlichen Leichenschau und der Erlass eines Obduktionsgesetzes in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, sodass auf Grundlage des derzeit geltenden Verfassungsrechts eine einheitliche Ausgestaltung des gesamten Unterbringungsrechts auf Bundesebene ebenso wie ein bundeseinheitlicher Standard für Todesbescheinigungen und Obduktionen nicht erreicht werden kann.

Mit Blick auf die Bitte des Petenten zu prüfen, ob das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg (PsychKHG) dem Verfassungsrecht entspricht, bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Insoweit ist zunächst unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Petenten zu Zwangsbehandlungen während einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit der detaillierten Neuregelung der medizinischen Zwangsbehandlung im Jahre 2013 (der damals neugefasste und im Juni 2013 in Kraft getretene § 8 des früheren Unterbringungsgesetzes entspricht weitgehend dem heute geltenden § 20 PsychKHG) die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom

12. Oktober 2011 – 2 BvR 633/11 zur Zwangsbehandlung untergebrachter Personen umgesetzt worden sind. Eine Zwangsbehandlung der Anlasserkrankung von nach dem PsychKHG untergebrachten Personen kann danach gemäß § 20 Absatz 3 Seite 1 PsychKHG (nur) in Ausnahmefällen stattfinden, wenn die untergebrachte Person zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit der Krankheit, wegen derer ihre Unterbringung notwendig ist (Anlasserkrankung), nicht fähig ist oder nicht gemäß solcher Einsicht handeln kann und die Behandlung nachweislich dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit als möglich wiederherzustellen, um ihr ein möglichst selbstbestimmtes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu ermöglichen oder die Behandlung dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit dritter Personen abzuwenden. Voraussetzung für die Zwangsbehandlung ist ferner eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit. So bestimmen die Sätze 2 bis 5 des § 20 Absatz 3 PsychKHG dass die Zwangsbehandlung im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen muss, nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind, und dass die Belastungen nicht außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen, der wiederum mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegen muss. § 20 Absatz 4 PsychKHG schränkt die Möglichkeiten einer Zwangsbehandlung weiter insofern ein, als diese ausschließlich auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden darf, wobei die untergebrachte Person zuvor zwingend angemessen aufzuklären ist und versucht werden muss, ihre Zustimmung auf der Grundlage einer Vertrauensbasis zu erreichen. Unabdingbar ist zudem eine sorgfältige Dokumentation aller mit den Behandlungsmaßnahmen in Zusammenhang stehenden Umstände und deren Auswirkungen. Zudem muss eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin durchgeführt werden, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Absatz 5 des § 20 PsychKHG bestimmt den Richtervorbehalt, eine Zwangsbehandlung ist also – außer in den Fällen der Gefahr in Verzug – nur mit vorheriger Zustimmung des Betreuungsgerichts zulässig. Zuletzt weist § 20 Absatz 6 PsychKHG ausdrücklich darauf hin, dass eine wirksame Patientenverfügung zu beachten ist. Spricht sich ein Patient oder eine Patientin in einer Patientenverfügung gegen eine Zwangsbehandlung aus, kann eine solche – außer in den Fällen gegenwärtiger erheblicher Fremdgefährdung – nicht durchgeführt werden.

Nach alledem kann festgehalten werden, dass Zwangsbehandlungen ausschließlich zum Zwecke der Einschränkung der Bewegungsfreiheit von nach PsychKHG untergebrachten Patienten und Patientinnen nicht in Betracht kommen. Ebenso sind strenge Dokumentations- und Kontrollverpflichtungen gewährleistet.



Soweit der Petent weiter die Befürchtung äußert, somatische Erkrankungen von nach dem PsychKHG untergebrachten Personen könnten übersehen werden, ist darauf hinzuweisen, dass § 20 Absatz 1 PsychKHG den Anspruch untergebrachter Personen auf die notwendige Behandlung ihrer Erkrankung(en) bestimmt. Dabei soll es Ziel der Behandlung der „Anlasserkrankung“ sein, d. h. der Erkrankung, die eine freiheitsentziehende Unterbringung notwendig gemacht hat, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung soweit wiederherzustellen, dass ein Leben in Freiheit in der Gemeinschaft wieder möglich wird. Die Behandlung der akuten Störung muss deshalb durch biologische (in der Regel medikamentöse), psychologische und soziale Verfahren mit dem Ziel der gesellschaftlichen Wiedereingliederung erfolgen sowie durch rehabilitative Maßnahmen begleitet werden. Auch wenn die Behandlung der Anlasserkrankung naturgemäß im Vordergrund steht, erfolgt eine Diagnostik und Mitbehandlung von weiteren psychischen und somatischen Begleiterkrankungen, soweit dies fachlich angezeigt und notwendig ist und die betroffenen Personen einwilligen. Psychiatrische Krankenhäuser ziehen die jeweilige Fachexpertise – wie Krankenhäuser anderer Fachlichkeiten auch – erforderlichenfalls im Wege entsprechender fachärztlicher Konsile bei.

Auch mit Blick auf die weitere Bitte des Petenten zu prüfen, ob die Bestattungsgesetze des Landes Baden-Württemberg mit höherrangigem Recht vereinbar seien, bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit. Durch die einzelnen Regelungen des Bestattungsgesetzes des Landes (BestattG BW) sowie der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestattVO BW) wird – auch ohne eine generelle Obduktionspflicht – eine ausreichende Qualität der Leichenschau und darauf beruhenden Todesbescheinigungen gewährleistet. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Feuerbestattung, durch die ein Leichnam unwiederbringlich als Beweismittel verloren geht. Vorab ist dabei anzumerken, dass dies für alle Todesfälle gleichermaßen Geltung beansprucht. Besondere Regelungen (wie etwa eine Obduktionspflicht vor Ausstellen einer Todesbescheinigung) speziell für Todesfälle von in der Psychiatrie untergebrachten und behandelten Personen, erscheinen nicht sachgerecht. Es gibt keine Rechtfertigung für die Annahme, dass es in Psychiatrien während Unterbringungen vermehrt zu ärztlichen Fehlbehandlungen und dem Ausstellen falscher Todesbescheinigungen kommen würde, zumal – wie oben ausführlich dargelegt – etwaige Zwangsbehandlungen im Rahmen der Unterbringung besonderen Kontrollmechanismen unterliegen.

§ 20 BestattG BW regelt die Leichenschaupflicht. Danach sind Verstorbene und tot geborene Kinder zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau). Diese Pflicht trifft auf Verlangen grundsätzlich jede niedergelassene Ärztin oder jeden niedergelassenen Arzt, gleiches gilt für Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle in der Anstalt. Sind jedoch An-

haltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen und anderen therapeutischen und sonstigen medizinischen Maßnahmen eingetreten ist, dürfen die die medizinischen Maßnahmen veranlassenden Ärzte die Leichenschau nicht durchführen. Diese haben sich auf die Feststellung des Todes zu beschränken und die darüber hinaus gehende Leichenschau ist von einem an der Behandlung nicht beteiligten Arzt durchzuführen.

Mit Blick auf die – die Vornahme der Leichenschau und Ausstellung der Todesbescheinigung regelnden – § 22 BestattG BW und § 7 BestattVO BW ist hervorzuheben, dass hier detaillierte Regelungen zur Ermöglichung einer zutreffenden Todesbescheinigung bestimmt sind. So wird unter anderem bestimmt, dass sich die Ärztin oder der Arzt grundsätzlich durch gründliche Untersuchung der entkleideten verstorbenen Person bei ausreichender Beleuchtung Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen hat, bei der Leichenschau alle Körperregionen einschließlich der Körperöffnungen, des Rückens und der behaarten Kopfhaut zu inspizieren und der Zustand von Verstorbenen und die Todesumstände im Einzelnen zu beschreiben sind (Todeszeitpunkt, Todesursache und Todesart). Die Ärztin oder der Arzt hat zu diesem Zweck nötigenfalls Auskünfte über eine dem Tod vorausgegangene Erkrankung und die Todesumstände einzuholen. Werden Auskünfte verweigert oder erkennbar unvollständig oder unrichtig erteilt, ist die Polizei zu verständigen. Bei der Klassifikation der Todesart sind medizinische Befunde zu berücksichtigen, die aus eigener Kenntnis zur Verfügung stehen oder durch andere Ärztinnen oder Ärzte mitgeteilt wurden. Ausschlaggebend für die Klassifikation der Todesart ist dabei das erste Glied der Kausalkette. Werden Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder eine unklare Todesart festgestellt oder handelt es sich um unbekannte Verstorbene, ist sofort die Polizei zu benachrichtigen und jede weitere Veränderung an der verstorbenen Person zu unterlassen, insbesondere von ihrer Entkleidung zunächst abzusehen. Die Todesbescheinigung darf erst ausgehändigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Bestattung schriftlich oder elektronisch genehmigt hat.

Besondere Regelungen werden mit § 35 BestattG und den §§ 16,17 BestattVO für den Fall der Feuerbestattung getroffen. § 35 BestattG bestimmt, dass Verstorbene nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde feuerbestattet werden dürfen und für den Fall, dass Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden sind, die Todesart ungeklärt ist oder es sich um einen unbekanntesten Verstorbenen handelt, die Erlaubnis erst dann erteilt werden darf, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht die Feuerbestattung genehmigt hat. Die §§ 16, 17 BestattVO verlangen für die Erteilung der genannten Erlaubnis zwingend eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung, dass bei einer Untersuchung der verstorbenen Person keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt wurden (sogenannte zweite Leichenschau). Diese Bescheinigung darf ausschließlich von einer Amtsärztin bzw. einem Amtsarzt des Gesundheitsamtes, einer

Ärztin oder einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts, einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über besondere Kenntnisse auf gerichtsmedizinischem Gebiet verfügt und von dem zuständigen Gesundheitsamt zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt worden ist, oder einer sonstigen Ärztin oder einem sonstigen Arzt, die oder der in einem anderen Bundesland zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt ist, ausgestellt werden und die Untersuchung darf nicht von der Ärztin oder dem Arzt vorgenommen werden, die oder der die (erste) Leichenschau durchgeführt hat. In Zweifelsfällen kann die Ärztin oder der Arzt nach § 17 Absatz 3 BestattVO die Ausstellung der Bescheinigung von dem Ergebnis einer Obduktion abhängig machen. Auch hier gilt wieder, dass die Ärztin bzw. der Arzt sofort die Polizei zu verständigen hat, wenn sich bei der Untersuchung Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder eine unklare Todesart ergeben.

Der Gefahr einer falschen Todesbescheinigung wird also gerade bei Feuerbestattungen durch die besonderen Regelungen der sogenannten zweiten Leichenschau (mit der bei Zweifeln eingeräumten Möglichkeit, die Bescheinigung vom Ergebnis einer Obduktion abhängig zu machen) ausreichend begegnet.

Ergänzend ist mit Blick auf eine vom Petenten angeführte Studie einer Universität darauf hinzuweisen, dass bereits in einer Stellungnahme des Sozialministeriums aus dem Jahre 2018 dargelegt wurde, dass die Empfehlungen der Universität zur Verbesserung der Leichenschau-Qualität sich nicht ohne Weiteres auf Baden-Württemberg übertragen ließen. Auf die Drucksache 16/3281 vom 16. Januar 2018 wird Bezug genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

## **15. Petition 17/2493 betr. Berufserlaubnis als Altenpflegerin, Führerscheinsache**

Die Petentin wendet sich insbesondere gegen die Kostentragung für die Beibringung ärztlicher Gutachten im Rahmen der Anordnungen zur Überprüfung ihrer Fahr- und Berufseignung als Altenpflegerin.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### I. Sachverhalt

#### I.1. Fahreignung/Fahrerlaubnis

Nach einem von der Petentin im Jahr 2016 verursachten Verkehrsunfall ergab sich im Rahmen der Vernehmung der Petentin der Verdacht einer psychischen Erkrankung der Petentin. Die Petentin gab u. a. an, verwirrt zu sein. Ohne das im Juni 2016 angeordne-

te Gutachten zur Fahreignung vorzulegen, verzichtete die Petentin zunächst auf ihren Führerschein. Im hieraus resultierenden Wiedererteilungsverfahren wurde seitens der Petentin ein Gutachten zur Fahreignung vorgelegt, welches von einer diagnostizierten psychischen Störung ausging und zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen im Juli 2017 führte.

Im Jahr 2018 befand sich die Petentin aufgrund ihrer psychischen Störung in stationärer Behandlung. Die Klinik teilte der Fahrerlaubnisbehörde mit, die Fahreignung sei grundsätzlich erneut durch ein verkehrsmedizinisches Gutachten zu klären. Diese ordnete daraufhin im November 2018 die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nach § 11 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 7 FeV an. In der Anordnung wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass die Kosten dieser Begutachtung zu ihren Lasten gehen und bei Nichtvorlage des Gutachtens die Fahreignung verneint werden darf und die Fahrerlaubnis entzogen werden kann, § 11 Absatz 8 FeV.

Im Dezember 2018 erhielt die Fahrerlaubnisbehörde ein Attest der behandelnden Klinik. Laut diesem hatte sich die Petentin im Rahmen der stationären Behandlung auf eine niedrig dosierte Medikation eingelassen, der Zustand habe sich stabilisiert. Das vorgelegte Gutachten bejahte insofern die Fahreignung und die Fahrerlaubnis konnte der Petentin ohne weitergehende Auflagen belassen werden.

Das Polizeirevier K. teilte der Fahrerlaubnisbehörde am 13. März 2020 mit, dass die Petentin dort wegen ihrer vielschichtigen Lebenssituation vorstellig gewesen sei. In den schriftlichen und telefonischen Mitteilungen machte die Petentin auf die Polizisten einen verwirrten Eindruck.

Am 27. April 2020 informierte die Verkehrspolizei die Fahrerlaubnisbehörde über einen durch die Petentin am 9. März 2020 verursachten Verkehrsunfall auf der Bundesautobahn. Laut Zeugenaussage fiel die Petentin bereits vor dem Unfall durch ihr Fahrverhalten auf. Die Polizei konnte mit der Petentin an der Unfallstelle kein Gespräch führen. Die Petentin befand sich nach dem Bericht in einer psychischen Ausnahme-situation. In der Folge rief die Petentin mehrfach bei der Polizeidienststelle an und übersandte zahlreiche E-Mails mit wirrem Inhalt.

Aufgrund der erneuten Auffälligkeiten wurde die Petentin am 2. Juni 2020 vor der Anordnung eines ärztlichen Gutachtens durch die Fahrerlaubnisbehörde zur beabsichtigten Maßnahme schriftlich angehört. Per E-Mail gab die Petentin an, an keiner psychischen Erkrankung zu leiden, welche das Führen eines Pkws untersage. Sie leide an einer Schilddrüsenerkrankung. Zudem seien mit ihrem Handy Multicards genutzt worden. Laut Petentin bedeute dies, dass jemand anderes eine Psychose habe. In einem Telefonat gab sie an, nicht psychisch krank zu sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde ordnete am 24. Juni 2020 die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens an. Der Petentin wurde zur Vorlage eine Frist bis 25. Septem-

ber 2020 gesetzt. In der schriftlichen Anordnung wurde die Petentin auf die Kostentragungspflicht und die möglichen Folgen der unterbleibenden Vorlage des Gutachtens hingewiesen. Die Behörde dürfe in diesem Fall auf die Nichteignung schließen und die Fahrerlaubnis entziehen.

Das Gutachten wurde von der Petentin nicht in der gesetzten Frist vorgelegt. Die Fahrerlaubnisbehörde hörte die Petentin mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 zum beabsichtigten Entzug der Fahrerlaubnis an. Die Petentin gab an, sich untersuchen zu lassen, wenn die Behörde die Kosten für die Untersuchung trage.

Die Fahrerlaubnisbehörde entzog mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 der Petentin die Fahrerlaubnis. Das Schreiben wurde der Petentin am 24. Oktober 2020 zugestellt, Rechtsmittel wurden gegen die Entscheidung nicht eingelegt. Der Entzug der Fahrerlaubnis der Petentin wurde am 25. November 2020 rechtskräftig. Per Brief vom 11. Januar 2021 übersandte der Vater der Petentin den Führerschein und teilte mit, dass sich die Petentin aktuell im Krankenhaus befinde.

Am 10. April 2021 meldete sich per E-Mail die inzwischen eingesetzte Betreuerin der Petentin. Die Betreuerin teilte mit, dass die Petentin aktuell wohl uneinsichtig sei, was ihre Grunderkrankung betreffe. Die Petentin sei überzeugt, gesund zu sein und wolle ihren Führerschein zurück. Die Betreuerin erkundigte sich nach dem Sachstand im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis der Petentin.

Es wurde bislang kein Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis gestellt.

## I.2. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (Erlaubnisurkunde)

Die am 1. September 2008 ausgestellte Erlaubnis berechtigte die Petentin, den Beruf der Altenpflegerin auszuüben. Das zuständige Landratsamt informierte im Juli 2021 das Regierungspräsidium, dass sich eine psychische Störung der Petentin auf ihre Tätigkeit als Altenpflegerin im Seniorenzentrum A. auswirke. Insbesondere seien Medikamente an Pflegeempfänger falsch verabreicht und bei dementen Bewohnern die Bettgitter hochgezogen worden, obwohl diese Freigänger waren. Weitere Meldungen gingen über das Seniorenzentrum A. und das Polizeirevier K. ein. Die Petentin war zeitweilig in einer psychiatrischen Abteilung einer Klinik untergebracht.

Im Rahmen des eingeleiteten Verfahrens zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zur Berufsausübung wurde die Petentin bzw. deren damaliger Betreuer mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 angehört. Das Regierungspräsidium bat um Übersendung aktueller ärztlicher Berichte. Alternativ wurde der Petentin mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 vorgeschlagen, sich gutachterlich untersuchen zu lassen, um die Frage der gesundheitlichen Berufseignung zu klären. Auf die bei der Petentin liegende Kostentragungspflicht wurde hingewiesen.

Die vorgelegte ärztliche Stellungnahme vom 25. November 2021 ergab, dass die Petentin unter einer anhaltend psychischen Persönlichkeitsstörung leide. Dies wurde in einer weiteren fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme bestätigt. Aus dem Gutachten des Ärztlichen Dienstes der Arbeitsagentur vom Juli 2022 geht überdies hervor, dass bei der Petentin ein aufgehobenes Leistungsvermögen vorliege. Aufgrund des langen Krankheitsverlaufs, der weiterbestehenden Symptomatik und der mangelnden Krankheitseinsicht sei keine positive Prognose für die Rückkehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu sehen. Die Frage, ob die Tätigkeit als Altenpflegerin ausgeübt werden könne, wurde verneint.

Der Petentin wurde nochmals angeboten, die gesundheitliche Berufseignung mittels eines psychiatrischen Gutachtens nachzuweisen, um den Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gegebenenfalls zu verhindern. Auf die bei der Petentin liegende Kostentragungspflicht für das Gutachten wurde erneut hingewiesen.

Die Petentin ließ weder eine Begutachtung vornehmen noch verzichtete sie auf die Erlaubnis, weshalb diese vom Regierungspräsidium mit Datum vom 13. September 2022 widerrufen und die Rückgabe angeordnet wurde. Gegen die Widerrufsentscheidung wurde seitens der Petentin bzw. des damaligen Betreuers kein Rechtsmittel eingelegt.

Da das Original der Erlaubnis trotz des rechtskräftigen Widerrufsbescheids nicht vorgelegt wurde, setzte das Regierungspräsidium dem damaligen Betreuer eine Rückgabefrist bis zum 28. November 2022 und drohte andernfalls ein Zwangsgeld an.

Die Petentin wandte sich mit datumlosem Schreiben an das Verwaltungsgericht und beschwerte sich über die Zwangsgeldandrohung sowie den Widerruf. Es lägen keine Gründe für einen Widerruf vor, es gäbe keine psychische Störung, die Bereitschaft für eine gutachterliche Untersuchung sei gegeben, der Betreuer habe sie nicht bzw. nicht richtig informiert und beraten. Sie sei Opfer eines Rufmordes.

Die Petentin hat mit Schreiben vom 30. Dezember 2022 die Erlaubnisurkunde als Altenpflegerin beim Regierungspräsidium abgegeben. Sie teilte ferner mit, dass die Betreuung nicht mehr gegeben sei.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 5. September 2023 einen Antrag der Petentin auf Prozesskostenhilfe abgelehnt, da die Rechtsverfolgung sowohl hinsichtlich des Widerrufs der Erlaubnis als auch der Zwangsgeldandrohung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Der Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde nicht abgeholfen, der Vorgang ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängig.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2023 wurden der Petentin die Voraussetzungen für einen Antrag auf Wiedererteilung der Erlaubnisurkunde mitgeteilt. Zusätzlich zur ärztlichen Bescheinigung (physische Berufseignung) wurde ein fachärztliches psychiatrisches Gutachten gefordert. Eine Liste mit in Frage kom-

menden Fachärzten wurde übersandt. Die Petentin wurde auf die bei ihr liegende Kostentragungspflicht für die Begutachtung hingewiesen und ihr empfohlen, eine solche Begutachtung ggf. erst nach entsprechender Genesung durchführen zu lassen.

Die Petentin bat das Regierungspräsidium um Beauftragung einer Gutachtenstelle, wobei die Beauftragung im Rahmen eines Wiedererteilungsantrages von ihr eigenständig erfolgen muss. Als Hilfestellung wurde ein Institut vonseiten des Regierungspräsidiums informiert. Ein entsprechendes Gutachten wurde bislang nicht vorgelegt, weshalb der Antrag auf Wiedererteilung nicht prüfbar ist.

## II. Rechtliche Würdigung

### II.1. Fahrerlaubnis

Zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug wird eine Fahrerlaubnis benötigt, welche die Fahreignung voraussetzt, § 2 Absatz 1 und 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Geeignet ist, wer die zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt, § 2 Absatz 4 StVG.

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken an der Eignung hervorrufen, so stehen der Behörde die in § 2 Absatz 8 StVG aufgeführten Mittel zur Klärung der Eignung zur Verfügung. Dies sind die Beibringung von Gutachten von Ärzten, Begutachtungsstellen für die Fahreignung oder amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr. Konkretisiert werden die Vorgaben in den §§ 11 bis 14 FeV. Entfällt bei einer Inhaberin einer Fahrerlaubnis die Eignung oder werden Tatsachen bekannt, die Bedenken an der Eignung begründen, ist ihr die Fahrerlaubnis zu entziehen, § 46 FeV.

Im Fall der Petentin lagen Tatsachen vor, welche bei der Fahrerlaubnisbehörde Bedenken an der Fahreignung der Petentin auslösten. Im individuellen Einzelfall entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde über mögliche Maßnahmen und Wege zur Klärung der Eignung der betreffenden Person. Im Falle der Petentin bestanden Bedenken an der Fahreignung aufgrund von Hinweisen auf eine psychische Erkrankung. Je nach Ausprägung oder Schwere bzw. Behandlungsform oder Symptomschwere ist die Fahreignung bei psychischen Erkrankungen ausgeschlossen (Anlage 4 Nummer 7 FeV).

Die Fahrerlaubnisbehörde kann nach § 11 Absatz 2 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass Bedenken an der körperlichen oder geistigen Eignung bestehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Tatsachen bestehen, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 FeV hinweisen. Diese Voraussetzung ist im Falle der Petentin erfüllt.

Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Die Interessen der Petentin und das Interesse der Allgemeinheit werden gegeneinander abgewogen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann im Falle

einer psychischen Erkrankung nicht selbst einschätzen, ob die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs weiterhin gegeben ist. Das ärztliche Gutachten dient daher der Behörde als Grundlage für die Entscheidungsfindung in der Frage der Fahreignung der Petentin.

Im Zusammenhang mit der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen liegt die Beweislast bei der Bewerberin um eine Fahrerlaubnis bzw. der Inhaberin. Es besteht keine Eignungsvermutung. Zweifel an der Eignung gehen zulasten der Person, welche eine Fahrerlaubnis beantragt oder diese besitzt. Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in körperlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht ist Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, § 2 Absatz 4 StVG und § 11 Absatz 1 FeV.

§ 11 Absatz 6 FeV sieht vor, dass die betreffende Person in der Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens darauf hinzuweisen ist, dass die Untersuchung auf Kosten der betroffenen Person erfolgt. Ebenso ist es der betroffenen Person zuzumuten, die Kosten für die Eignungsüberprüfung zu tragen.

Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet die Beibringung eines Gutachtens an. Die Beauftragung des Gutachtens erfolgt durch die betreffende Person, welche ein vertragliches Verhältnis mit dem beauftragten Arzt oder Ärztin bzw. der beauftragten Begutachtungsstelle eingeht. Die Verpflichtung zur Begleichung der Kosten resultiert aus der Beauftragung. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Begutachtung durch die Fahrerlaubnisbehörde.

Fehlende finanzielle Mittel sind weder ein Grund, um von der Aufklärungsmaßnahme zur Prüfung der Kraftfahreignung abzusehen noch ein ausreichender Grund, ein ärztliches Gutachten zu verweigern oder von den Folgen einer Nichtvorlage eines angeordneten Gutachtens abzusehen. Das Risiko, welches von einer nicht oder nur bedingt zu Führen von Kraftfahrzeugen geeigneten Person ausgeht, darf nicht aus finanziellen Gründen zulasten der Allgemeinheit (Sicherheit im Straßenverkehr) gehen.

Die FeV sieht in § 11 Absatz 6 vor, dass der von einer Überprüfung betroffenen Person die Pflicht zur Kostentragung mitgeteilt werden muss. Ebenso müssen der betroffenen Person die Folgen der Nichtvorlage des Gutachtens mitgeteilt werden. Bei Nichtvorlage des Gutachtens darf die Fahrerlaubnisbehörde auf die Nichteignung schließen, § 11 Absatz 8 FeV. In der Folge muss die Fahrerlaubnis entzogen werden, § 3 StVG, §§ 3 und 46 FeV.

Die Anordnungen gegenüber der Petentin als Inhaberin einer Fahrerlaubnis zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nach § 11 Absatz 2 FeV in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 7 FeV sowie im Rahmen des Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis sind nicht zu beanstanden und wurden ermessenfehlerfrei getroffen.

Die Petentin wurde daher zu Recht aufgefordert, nachzuweisen, die Fahreignung wieder erlangt zu haben.

Die Vorgabe, dass auf die Kostentragung hinzuweisen ist, wurde ebenfalls eingehalten.

Eine Übernahme der Kosten für eine Begutachtung durch die Fahrerlaubnisbehörden ist rechtlich nicht vorgesehen. Der Gesetz- und Ordnungsgeber sieht vor, dass eine Fahrerlaubnis nur erteilt werden darf, wenn die betreffende Person die erforderliche Eignung besitzt. Die Pflicht zum Nachweis der bestehenden Eignung liegt hier bei der Bewerberin um eine Fahrerlaubnis bzw. der Inhaberin einer Fahrerlaubnis. Bei Zweifeln an dieser Eignung liegt es in der Verantwortung der Person, die Eignung nachzuweisen.

### III.2. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ und die damit verbundene Ausübung vorbehaltener Tätigkeiten setzt die gesundheitliche Eignung voraus, § 1 Pflegeberufgesetz (PflBG) und § 2 Nummer 3 PflBG. Fällt die gesundheitliche Eignung nachträglich weg, kann die Behörde die Erlaubnis widerrufen, § 3 Absatz 2 Seite 3 PflBG. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung der Behörde, bei deren Ausübung die Interessen der Petentin, die freie Berufswahl, das Interesse der Allgemeinheit und des Patientenschutzes gegeneinander abzuwägen sind.

Die Erlaubnisbehörde kann im Fall einer psychischen Erkrankung nicht selbst einschätzen, ob die Eignung zur Berufsausübung weiterhin gegeben ist. Das ärztliche Gutachten dient der Behörde als Grundlage für die Entscheidungsfindung in der Frage der beruflichen Eignung. Insbesondere zur Einschätzung der Schwere einer Erkrankung und deren Auswirkungen auf die Berufsausübung und der Prognose zum Krankheitsverlauf ist die Behörde hierbei auf fachärztliche Gutachten angewiesen. Die Eignung ist seitens der Antragstellerin bzw. der Erlaubnisinhaberin nachzuweisen, es gilt nicht die Eignungsvermutung.

Die Information des Landratsamts erfolgte gerade aufgrund der Tatsache, dass die Petentin nicht (mehr) in der Lage war ihren Beruf korrekt auszuüben und es infolgedessen zu falschen Medikationen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie zu unerlaubten freiheitsentziehenden Maßnahmen gekommen war.

Die der Behörde vorliegenden Gutachten der psychiatrischen Abteilung einer Klinik und des Ärztlichen Dienstes der Arbeitsagentur bestätigen, dass die Petentin gesundheitlich nicht in der Lage war, ihren Beruf angemessen auszuüben. Da die Erlaubnis im Berufsrecht nicht mit Auflagen verbunden werden kann, war ein milderer Mittel nicht gegeben. Der Widerruf der Erlaubnis war im Lichte des Patientenschutzes erforderlich, geeignet und angemessen und ist daher insgesamt als verhältnismäßig zu bewerten.

Die Berufserlaubnis kann erneut beantragt werden. Eine positive Entscheidung über diesen Antrag ist möglich, wenn die vorzulegenden ärztlichen Unterlagen die physische und psychische gesundheitliche Eignung nachweisen.

Der Petentin steht eine Auswahl von in Frage kommenden Gutachtern zur Verfügung, wodurch die zu erwartenden Kosten abgeglichen werden können. Es steht der Petentin frei, den kostengünstigsten Anbieter zu wählen. Einfluss auf die Kostengestaltung hat das Regierungspräsidium nicht. Die Kostentragungspflicht ergibt sich daraus, dass die Tätigkeit einer zur Berufsausübung unfähigen Person als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen ist. Im Polizeirecht ist allgemein anerkannt, dass derjenige, der Störer ist, den Vermögensnachteil zu tragen hat, der ihm durch die polizeiliche Maßnahme entsteht. Ferner obliegt der Antragstellerin die Nachweispflicht. Die Beauftragung eines Gutachtens erfolgt auch hier durch die nachweispflichtige Person. Die Verpflichtung zur Kostentragung resultiert aus dem von der Person in Auftrag gegebenen Vertrag.

Eine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung der Petentin ist in beiden Fällen nicht ersichtlich.

Sowohl die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde zur Kraftfahreignung als auch die Entscheidung des Regierungspräsidiums zur Berufseignung sind rechtmäßig und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergangen. Die Beibringung von Unterlagen zu den jeweiligen Anträgen (Wiedererteilung Fahrerlaubnis, Wiedererteilung Erlaubnisurkunde) sind Pflichten des Antragstellenden, hier der Petentin. Als Folge hieraus ergibt sich die Kostentragungspflicht der Petentin für die geforderten medizinischen Gutachten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

### 16. Petition 16/3396 betr. Abschiebehaftbedingungen

Die Petenten begehren die Überprüfung polizeilicher Maßnahmen am 11. Mai 2019, eine unabhängige Anhörung der Betroffenen und die Abschaffung der Abschiebehaft in Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

#### I. Sachverhalt

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass die Haftbedingungen in der Abschiebehafteinrichtung Pforzheim restriktiver seien als bei Strafgefangenen. Auch eine medizinische Versorgung bei Erkrankungen fände nicht statt.

Zudem sei es im Rahmen einer Demonstration vor der Abschiebehafteinrichtung zu Übergriffen gegenüber den Untergebrachten gekommen. Diese seien mehrere Tage in ihre Zellen eingesperrt worden, ohne die Möglichkeit zu kochen oder zu duschen. Später seien

sie in einen „Bunker“ gebracht worden. Auch hier seien den Untergebrachten untersagt gewesen zu kochen, zu duschen oder Kontakt zu ihren anwaltlichen Vertretern bzw. anderen Gefangenen aufzunehmen. Ferner hätten sie auf „Steinbetten“ schlafen müssen.

## II. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

### *Haftbedingungen*

Zu den Haftbedingungen kann mitgeteilt werden, dass die für Abschiebungshaft bestehenden Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2014 in Baden-Württemberg vollumfänglich durch das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft vom 17. Dezember 2015 umgesetzt worden sind. Der Vollzug der Abschiebungshaft erfolgt in einer gesonderten Einrichtung vollständig getrennt von der Strafhaft. Die Einrichtung in Pforzheim ist eine spezielle Hafteinrichtung mit wesentlich anderen und deutlich besseren Haftbedingungen als in der Strafhaft. So müssen die Untergebrachten in der Abschiebungshafteinrichtung nicht arbeiten und bekommen ein Taschengeld. Sie können sich ganztägig bis zum allgemeinen Einschluss um 22:00 Uhr frei bewegen, sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder sonstige Freizeit- und Sportangebote nutzen und so ihren Tag selbst gestalten. Ferner haben sie kostenfreien Zugang zum Internet und können ohne Einschränkungen telefonieren. Die Zimmer der Untergebrachten sind mit einem Bett, einem Schreibtisch sowie Stuhl, einem Schrank, einem Fernseher mit internationalem Programmangebot, WC und einem Waschbecken ausgestattet.

Die Untergebrachten haben freien Zugang zu einem Anwalt ihrer Wahl. Soweit sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, können sie sich im Rahmen des Beratungshilfegesetzes anwaltlich beraten lassen. Daneben können sich die Untergebrachten auch von sonstigen Beratungsstellen besuchen lassen oder mit diesen auf telefonischem Wege oder via Internet Kontakt aufnehmen.

Die Untergebrachten können zum einen über den Hauskanal im Fernseher, der in jedem Haftraum vorhanden ist, sämtliche Adressen einschließlich Telefonnummern einschlägiger Hilfsorganisationen rund um die Uhr abrufen. Zum anderen werden die Untergebrachten beim Zugangsgespräch darauf hingewiesen, dass sie freien Zugang zu einem Anwalt haben und sich auch an sonstige einschlägige Institutionen wenden können. Bei Bedarf ist der Sozialdienst bei einer Kontaktaufnahme behilflich. Der Sozialdienst fragt unter anderem solche Punkte beim Zugangsgespräch systematisch ab, damit notwendige Unterstützung zügig erfolgen kann.

Die Untergebrachten werden sowohl bei physischen als auch bei psychologischen Erkrankungen umfassend medizinisch versorgt und betreut. Bei Bedarf erfolgt auch eine Vorstellung bei Fachärzten oder in Krankenhäusern. Hinzukommt, dass eine seelsorgerische Betreuung auf Wunsch der Untergebrachten erfolgen kann. Allen externen Beratern und Seelsorgern ist es

jeden Tag im Rahmen des Besuchsrechts erlaubt, Untergebrachte zu besuchen und zu erreichen. Besuchszeiten sind täglich von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr.

Die ärztliche Eingangsuntersuchung umfasst sowohl den Gesundheitsstatus insgesamt als auch die Einschätzung einer eventuellen Eigengefährdung durch Selbstbeschädigung.

Grundsätzlich gilt, dass akut Suizidgefährdete als nicht haftfähig angesehen werden und daher nicht in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim aufgenommen werden.

Ergibt sich während der Haftdauer eine suizidale Gefährdung, so erfolgt bei Bedarf eine Vorstellung bei einem Psychiater zur fachlichen Abklärung bzw. Behandlung.

### *Aufsicht*

Die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim ist als Referat dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Verwaltungsbehörde zugeordnet, das als Bestandteil der Exekutive nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden ist. Die staatlichen Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg unterliegen der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht. Während sich die Dienstaufsicht auf den Aufbau, die innere Ordnung, den Einsatz und die Verteilung von Personal- und Sachmitteln, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten einer Behörde erstreckt, betrifft die Fachaufsicht die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der fachlichen Verwaltungsangelegenheiten der Behörde. In Bezug auf die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim führt das Innenministerium sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht. Eine unabhängige Kontrolle erfolgt außerdem durch den Beirat. Daneben können die Vollzugsbeauftragten der Landtagsfraktionen tätig werden, was in der Vergangenheit teilweise bereits erfolgt ist. Außerdem wurde die Abschiebungshafteinrichtung im Juli 2019 von einer Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter besucht.

Die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zum Vollzug der Abschiebungshaft wurden in Baden-Württemberg durch das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg umgesetzt.

Eine „unabhängige Beschwerdestelle“ ist zum einen der Beirat, an den sich die Untergebrachten mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen wenden können. Informationen über den Beirat können die Untergebrachten beispielsweise über das Internet oder Betreuer erhalten. Gemäß § 10 Absatz 5 der Abschiebungshaftvollzugsverordnung Baden-Württemberg können die Mitglieder des Beirats die Untergebrachten mit deren Einverständnis in ihren Zimmern außerhalb der Nachtruhe aufsuchen. Sofern es um die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Abschiebungshaft selbst geht, kann gegen den Haftbeschluss Beschwerde eingelegt werden, über die das zuständige Landgericht entscheidet.

*Geschehnisse am 11. Mai 2019*

Zu den Geschehnissen vom 11. Mai 2019 ist anzumerken, dass in Pforzheim an diesem Tag eine Demonstration gegen die Abschiebungshaft stattfand. Während der von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr dauernden Kundgebung vor der Abschiebungshafteinrichtung kam es auf telefonische Aufforderung von außerhalb zu Zusammenschlüssen der Untergebrachten. Hierbei forderte ein Untergebrachter die anderen auf, sich selbst zu verletzen. Um die Sicherheit und Ordnung in der Abschiebungshafteinrichtung zu gewährleisten, wurde entschieden, die Freizeit der Untergebrachten zu beenden und die Zusammenschlüsse der Untergebrachten aufzulösen. Durch die Zusammenschlüsse war zudem der Tagesablauf in der Einrichtung nachhaltig gestört worden. Auch andere Untergebrachte wurden beeinträchtigt.

Trotz intensiver Bemühungen des Personals gelang es nicht die Situation zu beenden. Da sich abzeichnete, dass die Untergebrachten sich tatsächlich gemeinschaftlich selbst verletzen und auf die diensttuenden Beamten übergriffig werden würden, wurden Polizeikräfte zur Unterstützung hinzugezogen. Diese erschienen gegen 11:55 Uhr mit circa 30 Einsatzkräften.

Bei Eintreffen der Polizeikräfte waren noch 13 Untergebrachte an den Vorfällen beteiligt. Die Untergebrachten wurden durch Polizeikräfte einzeln auf ihre Stockwerke und in ihre Zimmer begleitet. Es gab dabei weder massive Widerstandshandlungen, noch wurde jemand verletzt. Gegen 12:05 Uhr war der Einsatz beendet.

Bei der anschließenden Aufarbeitung der Geschehnisse konnten vier Untergebrachte festgestellt werden, die als Rädelsführer agiert hatten. Die übrigen Betroffenen gaben an, sich lediglich aus landsmannschaftlicher Verbundenheit beteiligt zu haben. Sie befürchteten, bei einer Verweigerung massiven Repressalien der anderen Untergebrachten ausgesetzt zu sein. Um weitere Ausschreitungen und Aufstachelungen sowie mögliche Repressalien gegen andere Untergebrachte zu verhindern, wurden gegen die vier Hauptverantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen angeordnet. Die Maßnahmen beinhalteten, dass sie von den übrigen Untergebrachten abgesondert wurden. Ihre Zimmer waren verschlossen und sie konnten sich nicht, anders als die übrigen Untergebrachten, im gesamten Haus frei bewegen. Die Betroffenen waren jedoch zu keiner Zeit gefesselt.

Allen Untergebrachten wurde anschließend das Essen gereicht. Die am Ramadan teilnehmenden Untergebrachten erhielten dieses wunschgemäß nach Sonnenuntergang. Einer der Untergebrachten lehnte die Annahme der Verpflegung zunächst ab. Dieser hatte vergeblich versucht, die anderen Untergebrachten zu einem Hungerstreik zu animieren.

Ebenso hatten alle Untergebrachten die Möglichkeit zu duschen. Einige lehnten jedoch auf eigenen Wunsch an diesem Tag die Duschgelegenheit ab.

Keiner der Untergebrachten musste auf einem „Steinbett“ oder ähnlichem schlafen.

In der Nacht vom 12. Mai 2019 gegen 3:00 Uhr randalierte ein Untergebrachter in seinem Zimmer so massiv, dass die anderen Untergebrachten stark in ihrer Nachtruhe gestört wurden. Zudem drohte der Untergebrachte, sich mit einer Rasierklinge, die er in der Hand hatte, selbst zu verletzen. Des Weiteren versuchte er, einen Bediensteten mit dieser Rasierklinge zu schneiden. Er wurde deshalb zu seinem eigenen Schutz in den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände verlegt. Dabei kann aus Sicherheitsgründen dem Untergebrachten nicht die eigene Kleidung belassen werden, sondern es wird einrichtungseigene Ausstattung ausgegeben. Anlass für die Verlegung in den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände war jedoch entgegen der Darstellung in der Petitionsschrift nicht der Vorfall vom Vormittag des 11. Mai 2019, sondern die Ankündigung dieses Untergebrachten am 12. Mai 2019, sich das Leben nehmen zu wollen.

Eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände kann erfolgen, wenn und solange in erhöhtem Maße die Gefahr der Selbstverletzung oder Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. Der Untergebrachte ist aus dem besonders gesicherten Haftraum zu nehmen, sobald die Gefahr gesunken ist oder mildere Mittel als ausreichend erscheinen. Daher kann dem Untergebrachten zu Beginn auch kein bestimmter Zeitraum einer solchen Maßnahme mitgeteilt werden. Eine solche Unterbringung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine solche Maßnahme hat keinen Strafcharakter, sondern dient ausschließlich dazu, den Zeitraum einer erhöhten Gefahr zu überbrücken und ist baldmöglichst auch wieder zu beenden. Dies geschah vorliegend auch.

Die getroffenen Maßnahmen waren verhältnismäßig und sind nicht zu beanstanden.

Für die Anordnung der Abschiebungshaft hat der Gesetzgeber strenge Voraussetzungen geschaffen. Hierzu gehört, dass der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sein muss, ein Haftgrund nach § 62 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegt und die Abschiebung innerhalb von drei Monaten vollzogen werden kann, sofern der Ausländer die Gründe einer darüber hinausgehenden Verzögerung nicht selbst zu vertreten hat. Ein Haftgrund ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn sich der Ausländer in der Vergangenheit bereits einer Abschiebung entzogen hat. Grundsätzlich bedarf es einer richterlichen Anordnung. Nur ausnahmsweise kann die zuständige Behörde den Ausländer in Gewahrsam nehmen, wenn ein gesetzlich genannter Haftgrund vorliegt, eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und der begründete Verdacht des Untertauchens besteht. In diesen Fällen ist der Ausländer aber unverzüglich einem Richter zur Entscheidung über die Abschiebungshaft vorzuführen.

*Ergänzendes Vorbringen der Petenten*

Zu dem ergänzenden Schreiben der Petenten vom 1. Dezember 2019 wird Folgendes ausgeführt:

*Nach Artikel 28 IV Dublin III-VO in Verbindung mit Artikel 12 I 2. UA Aufnahmerichtlinien ist eine Trennung von Asylsuchenden und sonstigen Abschiebegefangenen vorgesehen. Eine generelle Unterbringung von „Dublin-Gefangenen“ mit Personen (Asylantragsteller\*innen) die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, ist nicht erlaubt. Warum werden im Abschiebegefängnis dennoch sogenannte „Dublin-Gefangene“ inhaftiert?*

In Artikel 10 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) ist geregelt, dass in Haft genommene Antragsteller soweit möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht werden. Können in Haft genommene Antragsteller nicht getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen untergebracht werden, so sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Haftbedingungen angewandt werden.

Zu beachten ist, dass in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim nur wenige sogenannte „Dublin-Fälle“ untergebracht werden. Eine gesonderte getrennte Unterbringung von den anderen Unterbrachten ist weder möglich noch sinnvoll, da dies letztlich zur Folge hätte, dass diese Personen einzelhaftähnlich untergebracht wären und von der Möglichkeit, die Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten zu nutzen und sich in der Einrichtung weitestgehend frei bewegen zu können, keinen Gebrauch machen könnten. Darüber hinaus wünschen die meisten Unterbrachten den persönlichen Kontakt zu anderen, insbesondere solchen Unterbrachten, die die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen und die Muttersprache beherrschen, unabhängig davon ob diese einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

Im Übrigen werden die in der Richtlinie 2013/33/EU vorgesehenen Haftbedingungen vollumfänglich angewandt.

*Nach Artikel 21 und 22 der Europäischen Richtlinie müssen Personen mit besonderen Bedürfnissen auch in der Abschiebehaft nach anerkannten Behandlungsstandards behandelt werden. Nach vorliegenden Informationen existiert im Abschiebegefängnis Pforzheim für besonders Schutzbedürftige keine spezielle Versorgung die national und international anerkannten Behandlungsstandards entspricht. Es gibt offensichtlich keinerlei psychologische oder psychiatrische Betreuung in der Abschiebehaft in Pforzheim.*

Die in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU genannten schutzbedürftigen Personen werden in der Abschiebungshafteinrichtung grundsätzlich nicht aufgenommen. Bei bekannten Erkrankungen physischer oder psychischer Art wird stets im Vorfeld geprüft und durch ärztliche Untersuchung festgestellt, ob eine Person haftfähig ist.

Die Unterbrachten werden medizinisch im notwendigen Umfang versorgt. Dabei ist nicht notwendig, dass von jeder Fachrichtung Personal in der Abschiebungshafteinrichtung vorgehalten wird. Bei Bedarf erfolgen Behandlungen auch im Wege einer Ausführung extern.

*Gab es in der Abschiebehafteinrichtung in Pforzheim jemals eine Freilassung eines ‚Abschiebehäftlings‘ gegen Hinterlegung einer Kautions? Konnte ein Gefangener aus dem Abschiebegefängnis Pforzheim ‚freiwillig ausreisen‘, nach dem er dies verlangt hat? Gab es solche Anträge von Gefangenen und wurde diesen (mündlichen) Anträgen nachgegangen? Gab es eine Freilassung aus der Abschiebehaft mit der Auflage einer Meldepflicht bei der Polizei? Wenn nein, warum findet § 62 AufenthG in der Pforzheimer Abschiebehaft keine Anwendung?*

Anträge auf Freilassung gegen Hinterlegung einer Kautions sind nicht bekannt.

Eine freiwillige Ausreise ist grundsätzlich auch aus einer Abschiebehafteinrichtung möglich, sofern die Ausreisebereitschaft tatsächlich nachgewiesen wird. Den in der Vergangenheit gestellten Anträgen auf freiwillige Ausreise wurde stets nachgegangen. Bei Bedarf kann in diesen Fällen eine individuelle Rückkehrberatung erfolgen. Dementsprechend kam es bereits zu freiwilligen Ausreisen.

Darüber hinaus ist ein Fall bekannt, in dem das zuständige Amtsgericht die Vollziehung der zuvor durch den Richter angeordneten Abschiebungshaft unter Meldeauflagen ausgesetzt hat.

*Aus welchen Gründen werden in der Abschiebehaft in Pforzheim keine Smartphones zugelassen? Informiert die Abschiebehafteinrichtung in Pforzheim mögliche Angehörige über die Festnahme der Gefangenen? Alle Kontakte, Telefonnummern etc. der Abschiebegefangenen sind in Smartphones gespeichert. Habe(n) die Gefangenen Zugang zu ihrem Smartphone und damit auch zu notwendigen Telefonnummern?*

Bereits im Rahmen der Anhörung beim Amtsgericht werden die Personen, gegen die Abschiebungshaft angeordnet wird, vom Gericht befragt, ob das Gericht jemanden, insbesondere auch das Konsulat, über die Inhaftierung informieren soll.

Nach ihrer Einlieferung in die Abschiebungshaft ist es den Unterbrachten problemlos möglich, Kontakt mit Angehörigen oder sonstigen Externen aufzunehmen. Sie haben einerseits freien Zugang zum Internet durch Nutzung des Internetcafés. Des Weiteren haben die Unterbrachten Zugang zu einem öffentlichen Telefon und können auch ein Handy (ohne Kamerafunktion) benutzen. Wenn sich die erforderlichen Daten auf einem Gerät mit Kamera wie Smartphone befinden, können diese selbstverständlich ausgelesen werden. Da die Unterbrachten auf diesen Wegen ihre Angehörigen selbst informieren können, bedarf es grundsätzlich keines zusätzlichen Tätigwerdens der Abschiebungshafteinrichtung. Bei Bedarf kann Unterstützung durch den Sozialdienst der Einrichtung gewährt werden.



*Wie hoch liegt der Taschengeldsatz im Abschiebegefängnis in Pforzheim für die einzelnen Gefangenen? Wann wird das ‚Taschengeld‘ ausbezahlt? Bekommt ein Abschiebegefangener, der nur wenige Tage sich in der Abschiebehaft befindet, ein Taschengeld? Können Abschiebegefangene von ihrem Taschengeld SIM Karten kaufen?*

Das Taschengeld beläuft sich auf täglich 2,00 Euro und wird wöchentlich im Voraus gezahlt. Taschengeldberechtigt ist jeder Untergebrachte, der nicht ausreichend über eigene finanzielle Mittel verfügt, was generell angenommen wird, wenn weniger als 60,00 Euro eingebracht werden. Auch Untergebrachte, die sich nur wenige Tage in der Abschiebungshafteinrichtung aufhalten, erhalten ein Taschengeld. Über ihr Taschengeld aber auch sonstige eingebrachte Gelder können die Untergebrachten frei verfügen, sich also gegebenenfalls auch von außerhalb der Einrichtung etwas besorgen lassen. Eine Nachfrage bezüglich eines Kaufs von SIM-Karten gab es bislang nicht, was damit zusammenhängt, dass die Untergebrachten ihr Handy mit SIM-Karte mitbringen bzw. oftmals sogar über mehrere SIM-Karten verfügen.

*Jedem Abschiebegefangenen steht ein Einzelzimmer in der Abschiebehaft zu. Aus welchen Gründen gibt es 3 Doppelzimmer in der Abschiebehaft und wann werden zwei Personen in einer Zelle eingeschlossen?*

Grundsätzlich werden die Untergebrachten – den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs entsprechend – in Einzelzimmern untergebracht. Es besteht aber durchaus auch Bedarf an einer gemeinsamen Unterbringung in einem Doppelzimmer. So bevorzugen manche Untergebrachte es, nicht allein, sondern mit einem Landsmann in einem Zimmer zusammenzuwohnen. Zum anderen ist eine gemeinschaftliche Unterbringung auch in familiären Fällen (z. B. Vater und volljähriger Sohn, zwei Brüder usw.) zu ermöglichen.

### III. Anhörung der Petenten durch eine Kommission des Petitionsausschusses

Im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz wurde den Petenten im März 2021 die Möglichkeit gegeben, ihr Anliegen einer Kommission des Petitionsausschusses und Vertretern der Regierung persönlich vorzutragen.

### IV. Aktueller Stand

#### *Erfüllung der Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) an Abschiebungshafteinrichtungen*

Der Europäische Gerichtshof hat sich im Urteil vom 10. März 2022 (C-519/20) zu den Anforderungen an die Haftbedingungen einer „speziellen Hafteinrichtung“ im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 der EU-Rückführungsrichtlinie geäußert.

Eine „spezielle Hafteinrichtung“ im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der EU-Rückführungsrichtlinie sei durch eine Gestaltung und Ausstattung ihrer Räumlichkeiten sowie durch Organisations- und Funktionsmodalitäten gekennzeichnet, die dazu geeignet sind, den dort untergebrachten illegal aufhältigen Dritt-

staatsangehörigen zu zwingen, sich ständig in einem eingegrenzten, geschlossenen Bereich aufzuhalten, gleichzeitig aber diese Zwangsmaßnahme auf das zu beschränken, was für die wirksame Vorbereitung seiner Abschiebung unbedingt erforderlich ist. Folglich müssen die in einer solchen Einrichtung geltenden Haftbedingungen so gestaltet sein, dass mit ihnen so weit möglich verhindert wird, dass die Unterbringung des Drittstaatsangehörigen einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Straftat kennzeichnend ist (Rn. 45).

Das Landgericht Karlsruhe hatte sich daraufhin im Verfahren 11 T 57/22 mit dieser Thematik in Bezug auf die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim auseinanderzusetzen. Im Beschluss vom 4. April 2022 hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass nicht ersichtlich sei, dass die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim den vom Europäischen Gerichtshof gestellten Anforderungen nicht entspricht. Dabei sei auch zu beachten, dass die Ausgestaltung der Abschiebungshaft in einer speziellen Hafteinrichtung nicht nur der Sicherung der Abschiebung diene, sondern dass auch Regularien zum Schutz der einzelnen dort aufhältigen Drittstaatsangehörigen erforderlich seien. Von daher verstehe es sich von selbst, dass die Einrichtungen ausbruchssicher sein und Gewaltexzesse unter den Inhaftierten sowie Meutereien u. ä. effektiv verhindert werden müssen. Mauern, Absperrungen, Schließzeiten und Kontaktbeschränkungen jenseits der Wohngruppen – zumal in Pandemiezeiten – seien daher unvermeidlich. Sehr deutliche Unterschiede zur Straftat ergäben sich bereits aus den zugrundeliegenden Landesnormen, die den Vollzug der Abschiebungshaft regeln (AHaftVollzG und AHaftVO). Anhaltspunkte für (gar systematische) Verstöße gegen diese Normen bestünden nicht im Ansatz.

#### *Änderungen und Weiterentwicklungen*

Bezüglich eingetretener Änderungen bzw. Weiterentwicklungen kann zunächst festgehalten werden, dass eine der Kernforderungen der Petenten, in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim eine unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung einzurichten, auch im Koalitionsvertrag 2021 aufgegriffen wurde.

Derzeit beraten neben den einrichtungseigenen Sozialarbeitern sowohl ein Berater der Caritas als auch eine Beraterin der Diakonie regelmäßig an festen Wochentagen Untergebrachte in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim. Dies erfolgt derzeit noch im Rahmen des Besuchs in den bereits vorhandenen Besuchsräumen. Darüber hinaus wird über die Caritas ein ehrenamtlicher Besuchsdienst angeboten. Die Untergebrachten in der Einrichtung werden mit ausgehängten Flyern auf die Angebote einschließlich der Seelsorge aufmerksam gemacht.

Zukünftig soll die externe Verfahrensberatung durch das Land gefördert werden. Das Ministerium der Justiz und für Migration hat hierzu Eckpunkte erarbeitet. Parallel wird in der Abschiebungshafteinrichtung derzeit ein ehemaliger Besprechungsraum hergerichtet, in dem zukünftig die Beratung sowie Seelsorge statt-

finden kann. Hierzu werden Baumaßnahmen durchgeführt, die weiter voranschreiten und zeitnah abgeschlossen sein werden.

Auch mit den Kirchen wurden und werden Gespräche zur Seelsorge in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim geführt.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass Anfang des Jahres 2022 vom Ministerium der Justiz und für Migration ein neuer Beirat bestellt wurde, nachdem die fünfjährige Amtszeit des Beirats geendet hatte.

Beschlussempfehlung:

Über die getroffenen Maßnahmen hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 17. Petition 17/2688 betr. Windpark auf dem Heuchelberg

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent, vertreten durch seinen Vorstand, wendet sich gegen die geplante Errichtung und den Betrieb von insgesamt 13 Windenergieanlagen (WEA) auf einem Berg.

Er begründet dies wie folgt:

Für jede WEA sei ein Kahlschlag von 6 500 Quadratmetern Waldfläche vorgesehen. Diese Flächen blieben unwiederbringlich dauerhaft gerodet für Wartungsarbeiten. Zudem sei die Bereitstellung von Zufahrtsstraßen geplant, die Zurichtung der Waldwege auf 4 Meter Breite und die Einschotterung auf 60 Zentimeter Tiefe für die Anfahrt von Schwerlastkränen, Bauelementen, Transportbeton etc. mit Schwerlasttransporten.

Die Fundamente der Anlagen seien aus Beton mit bis zu 3 Metern Tiefe, teilweise durch 15 Meter tiefe Pfahlgründungen gesichert. Dies stelle einen Eingriff in das Grundwassersystem dar, eventuell würden Zuflüsse eines Bachs verlegt.

Der Berg sei ein Schwachwindgebiet und ein effizienter Betrieb der WEA deshalb nicht möglich.

Die geplanten WEA würden in einem natur- und artenschutzrechtlich relevantem schutzbedürftigen Gebiet liegen, welches von landesweiter Bedeutung sei und ein wichtiges Bioverbundsystem darstellten. Würde dieser Windpark errichtet, würden Fluginsekten in ihrem hochsommerlichen Hochzeitsflug durch die Luftturbulenzen „versprengt“. Vögel würde hieraus wiederum die Nahrungsgrundlage fehlen.

Waldvögel und Fledermäuse kämen durch die Rotorblätter zu Schaden.

Die EU-Kommission habe Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht am 17. Februar 2021 verklagt; das Vorhaben würde nicht

nur gegen nationales, sondern auch gegen Europäisches Recht verstoßen.

Die WEA seien mit ca. 250 Metern über Grund nur 13 Meter kleiner als das größte Hochhaus der Europäischen Union.

Der Rotordurchmesser betrage 175 Meter und liege damit über dem durchschnittlichen Rotordurchmesser aus dem Jahr 2019, der 160 Meter betragen habe.

Die WEA würden das Landschaftsbild in unzulässiger Weise verändern und könnten das lokale Mikroklima nachhaltig beeinflussen.

Die WEA würden Infraschall emittieren, der körperliche Beschwerden verursache.

Zudem bestehe die Gefahr, dass die WEA Lärm und Schattenwurf verursachen, was die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner beeinträchtigen würde.

### II. Sachverhalt

Ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten 13 WEA liegt dem zuständigen Landratsamt bisher nicht vor.

Am 28. Februar 2024 fand im Landratsamt eine Vorantragskonferenz statt, in dem Art, Inhalt und Umfang der vom Vorhabenträger zu erstellenden Antragsunterlagen für das anstehende Genehmigungsverfahren besprochen und festgelegt wurden.

Danach plant eine Firma die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 13 Windenergieanlagen. Die Firma beabsichtigt, acht WEA auf verschiedenen gemeindlichen bzw. städtischen Grundstücken zu errichten und zu betreiben (je Kommune zwei WEA). Zusätzlich sind fünf WEA auf privaten Flächen in B. (zwei WEA) und S. (drei WEA) geplant.

Für das Vorhaben wird mit dem Anlagentyp Enercon „E-175 EP5“ geplant. Dieser Anlagentyp hat einen Rotordurchmesser von 175 Metern und eine Nabenhöhe von 163 Metern. Die Gesamthöhe, inklusive Rotor, beträgt 250 Meter.

Der Umfang der erforderlichen Waldumwandlung ist noch nicht bekannt.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und damit auch eines förmlichen Verfahrens zu beantragen.

Der Vorhabenträger erstellt hierzu die notwendigen Unterlagen.

### III. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt den rechtlichen Rahmen für das Genehmigungsverfahren vor. Sowohl technische, natur- und artenschutzfachliche sowie sonstige zu berücksichtigende öffentliche Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung.

derung, d. h. der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus den Festlegungen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für bis zu 19 Windenergieanlagen im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Anlage 1 zum UVPG definiert in ihrer Ziffer 1.6.2 für 6 bis 20 Anlagen die Notwendigkeit der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung. Gemäß Ziffer 17.2.2 UVPG bedarf es darüber hinaus einer allgemeinen Vorprüfung bei einer Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart im Umfang von 5 Hektar bis weniger als 10 Hektar Wald. Oberhalb 10 Hektar Wald wäre gemäß Ziffer 17.2.1 UVPG eine UVP durchzuführen.

Nach § 7 Absatz 3 UVPG kann die allgemeine Vorprüfung entfallen, wenn der Vorhabenträger stattdessen die Durchführung einer UVP beantragt. Nach Information des Landratsamts beabsichtigt der Vorhabenträger, diesen Weg zu gehen.

Ziel der UVP ist es, die Umweltauswirkungen des Projektes in seiner Gesamtheit sowie seiner einzelnen Parameter zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten. Wichtiger Baustein ist der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht). Infolgedessen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend dem Ergebnis der Vorantragskonferenz unter anderem folgende Ausarbeitungen erstellt werden:

- UVP-Bericht
- Schall- und Schattengutachten
- Tierökologische Gutachten inkl. Pflanzen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Waldbilanzierungen und Waldumwandlung
- Genehmigungsantrag für Waldumwandlung
- Biotopbilanzierung nach Ökokonto-Verordnung

Nachdem der Vorhabenträger beabsichtigt, die Durchführung einer UVP und damit auch die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt werden. Der Petent wird damit die Möglichkeit haben, sich darüber zu informieren, inwieweit seine Belange und Bedenken bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt wurden. Er hat weiterhin die Möglich-

keit, innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung seine Einwendungen zu dem Antragsgegenstand schriftlich, und sofern eine Erörterungstermin durch die Genehmigungsbehörde festgesetzt wird, auch noch einmal mündlich vorzutragen.

Die Genehmigungsbehörde prüft u. a. die vorgetragenen Einwendungen unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden. Neben der Prüfung der vorgetragenen Einwendungen erfolgt eine Anhörung aller betroffenen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen zu dem Genehmigungsantrag, in der diese Stellungnahmen zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens abgeben und gegebenenfalls die erforderlichen Randbedingungen zur Sicherung der von ihnen zu vertretenden Schutzgüter im Rahmen von Nebenbestimmungen vorgeben. Die Prüfung und Festlegung von Nebenbestimmungen erfolgt dabei auf der Grundlage des jeweiligen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerkes und muss einer gerichtlichen Überprüfung standhalten können.

Die Entscheidung über den Antrag wird wiederum veröffentlicht werden und ermöglicht es dem Petenten erneut zu prüfen, ob seine Belange und Bedenken nunmehr hinreichend gewürdigt wurden.

Das künftige Genehmigungsverfahren wird damit dem Petenten hinreichend Möglichkeiten eröffnen, seine Bedenken vorzutragen und die Würdigung derselben im Verfahren zu verfolgen. Es ist davon auszugehen, dass Art und Umfang einer möglichen Betroffenheit aller Schutzgüter, die in der Petition vom Petenten aufgeführt wurden, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.

Eine Befassung mit den einzelnen vorgetragenen Bedenken des Petenten ist mangels Vorliegen eines entsprechenden Antrags zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juni 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## **18. Petition17/2473 betr. Schulwesen, Wiedereinführung von Schulfächern**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert, die „ehemaligen DDR-Praxis-Schulfächer Gartenbau, Werken, PTU bundesweit“ einzuführen. Um einheitliche Standards zu sichern, sollten bundesweit geltende Bildungspläne, angelehnt an den Unterricht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR), erstellt werden. Zudem for-

dert der Petent, „Erste Hilfe/Katastrophenschutz“ in den Klassenstufen 1 bis 10 verpflichtend in allen Bundesländern einzuführen. Durch Schutz und Katastrophenhilfe werde staatliche Unabhängigkeit gesichert.

Begründet wird die Petition mit einem Fachkräftemangel in MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik – MINT) und der mangelnden Wertschätzung von praktischen Berufen wie Landwirt, Handwerker und Techniker. Deutschland wäre im Krisenfall unabhängiger von „ausländischen Monopolen“. Theoretisches und praktisches Wissen sollte zunehmen, sodass Ausbildungszeiten verkürzt und damit kleinere und mittlere Unternehmen in Deutschland gestärkt werden könnten. Praktisches Wissen solle zu einer „Lebens- und Berufsfähigkeit“ führen.

## II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

Diese allgemeinen Erziehungs- und Bildungsziele sind fest im Bildungsplan 2016 in Baden-Württemberg verankert. In besonderer Weise werden sie in den fachübergreifenden Leitperspektiven aufgegriffen und in den Fachplänen konkretisiert.

Der Bildungsplan 2016 der allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg steuert nicht allein über Inhalte, sondern primär über Kompetenzen das Unterrichtsgeschehen. Diese bieten den Schulen Freiräume bei der Auswahl von Themen und Unterrichtsgegenständen. Grundsätzlich können die vom Petenten genannten Themenbereiche an vielerlei Stellen im Fachunterricht behandelt werden, auch anhand der Leitperspektiven, die spiralcurricular und fächerintegrativ im Bildungsplan 2016 verankert sind. In der Anlage wird exemplarisch auf die Leitperspektiven und einige Teilkompetenzen der Fachpläne hingewiesen, die dies ermöglichen.

Der Prozess der Bildungsplanerstellung liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer, ist jedoch seit einigen Jahren immer mehr von nationalen und supranationalen Tendenzen und Vorgaben geprägt. Zu den nationalen Einflüssen, die auch für die Überarbeitung der einzelnen Fachpläne der Bildungsplanreform 2016 in Baden-Württemberg bereits maßgebend waren, gehören zum Beispiel die Festlegung der Nationalen Bildungsstandards oder die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz. Auch supranationale Einflüsse, wie zum Beispiel die Ziele der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Europäischen Union, werden ggf. bei einer Bildungsplanreform berücksichtigt.

Fachpläne werden auf dem neuesten Stand der Fachdidaktik und Fachwissenschaft erstellt. Jede Bildungs-

plan-Kommission – wird wissenschaftlich begleitet. Übergeordnete Themen(bereiche), wie im Bildungsplan 2016 die Leitperspektiven, halten ebenfalls in den Bildungsplänen Eingang und müssen zeitlich im Unterricht berücksichtigt und integriert werden. Die Wahl dieser Themenbereiche bildet gewissermaßen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Entwicklung der Bildungspläne ab; die Festlegung von solchen fachübergreifenden Themen muss dementsprechend immer wieder überprüft und ggf. neu getroffen werden.

Die Einführung eines neuen Faches hat immer auch Konsequenzen für die Stundentafeln, erhöht die Anzahl der Wochenstunden für die Schülerinnen und Schüler oder geht zulasten anderer Fächer. Die Stundenzahl eines jeden Faches muss ferner vor dem Hintergrund der gesamten Konzeption eines Bildungsplans betrachtet werden, zum Beispiel wurde mit der Bildungsplanreform 2016 das Fach „Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung“ an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten neu eingeführt.

Maßnahmen der Beruflichen Orientierung, wie sie im schulischen Alltag integriert sind, können wesentlich zur Sicherung des benötigten beruflich qualifizierten Fachkräftenachwuchses beitragen. Eine systematische Berufliche Orientierung erleichtert Jugendlichen den direkten Übergang von der Schule in eine berufliche Ausbildung. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung tragen dazu bei, dass mehr junge Menschen für eine berufliche Ausbildung gewonnen werden. Außerdem wird Ausbildungsabbrüchen aufgrund einer falschen Berufswahl vorgebeugt.

Neben Betriebspraktika sind weitere Praxiserfahrungen vorgesehen wie beispielsweise Begegnungen mit Partnern der Wirtschaft in Form von Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen und kooperativen Projekten. Auch schulische Veranstaltungen, bei denen Ehemalige, Eltern und Bildungspartner Schülerinnen und Schüler informieren, sowie Besuche von Ausbildungs- und Studienbotschafterinnen und -botschaftern und der verpflichtende Tag der Beruflichen Orientierung, ermöglichen weitere wichtige Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt. Mit der Verankerung des Umsetzungskonzepts für eine zukunftsfähigere Berufliche Orientierung in allen Schularten wird die Berufliche Orientierung weiter verstärkt.

Die Landesregierung misst der MINT-Bildung als Grundlage für Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit prinzipiell eine hohe Bedeutung zu. In einem wirtschaftsstarken Land wie Baden-Württemberg ist es wichtig, dass die MINT-Fächer in der Schule eine herausgehobene Stellung haben. Schülerinnen und Schüler werden deshalb gezielt gefördert. Grundsätzlich sind MINT-Angebote entlang der gesamten Bildungskette als wichtiger Beitrag zur Sicherung der Fachkräftebasis anzusehen. Der MINT-Bereich ist in den jeweiligen Fächern aber auch in Fächerverbänden in allen Schularten abgebildet. Somit können Interessen, Begabungen und Fähigkeiten der

Kinder und Jugendlichen in allen Altersgruppen gestärkt werden.

Schulen leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Katastrophenschutz. Durch die Vermittlung grundlegender Kompetenzen im Rahmen eines Aktionstages werden Schülerinnen und Schüler für das Thema sensibilisiert und mit dem notwendigen Basiswissen ausgestattet. Zudem bieten die Bildungspläne 2016 zahlreiche Anknüpfungspunkte um Themen des Katastrophenschutzes zu vertiefen. Hierfür stehen verschiedene Unterstützungsmaterialien zur Verfügung.

Kenntnisse zur Ersten Hilfe werden an den allgemein bildenden Schulen insbesondere in den Fächern Biologie, Sport und AES (Alltagskultur, Ernährung und Soziales) vermittelt und fächerübergreifend auch in der Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung aufgegriffen. Auch in Bildungsplänen der beruflichen Schulen sind entsprechende Inhalte verankert. Praktische Kompetenzen in Erster Hilfe können Schülerinnen und Schüler als Juniorhelferinnen und -helfer (Grundschule) und im Schulsanitätsdienst (weiterführende Schulen) erwerben. Das Programm „Löwen retten Leben“ vermittelt zusätzlich Fähigkeiten in der Herz-Lungen-Wiederbelebung. Zusätzliche Programme der Ersten Hilfe sind in der Anlage ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

### **19. Petition 17/2586 betr. Verbesserung des Datenschutzes im Handelsregister**

Im Rahmen seiner ausschließlich an den Deutschen Bundestag gerichteten, dort bereits erledigten Petition fordert der Petent den Gesetzgeber auf, eine Gesetzesgrundlage zum ausreichenden Schutz personenbezogener Daten im Handelsregister vor Missbrauch durch kriminelle und kommerzielle Ausbeutung zu schaffen.

Das Petitionsverfahren wurde am 16. November 2023 durch Beschluss des Deutschen Bundestags abgeschlossen. Die Petition wurde den Landesvolksvertretungen zugeleitet, „soweit es die Verbesserung des Datenschutzes im Handelsregister betrifft“. Damit folgte der Deutsche Bundestag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, die insbesondere einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe nicht erkennen konnte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die kostenlose Einsichtnahme in das Handelsregister und die hierzu eingereichten Dokumente einschließlich des elektronischen Abrufs der Dokumente ohne vorherige Registrierung ist unionsrechtlich beziehungsweise bundesrechtlich vorgegeben. Im Zuge der

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie) hat sich der Bundesgesetzgeber dafür entschieden, ab dem 1. August 2022 generell auf die Erhebung von Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Handelsregister oder von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden, sowie auf eine Nutzerregistrierung zu verzichten. Das Handelsregister wird – worauf auch in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags zutreffend hingewiesen wird – bereits seit dem 1. Januar 2007 entsprechend der Anordnung in § 8 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vollständig elektronisch geführt. § 9 Absatz 1 Satz 1 HGB gestattet jedem die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in alle zum Handelsregister eingereichten Dokumente zu Informationszwecken durch einzelne Abrufe. § 9 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 HGB regeln das elektronische Abrufverfahren. Wie in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags weiter zutreffend dargelegt wird, ist auch die Eintragung bestimmter personenbezogener Daten, die im Handelsregister öffentlich zugänglich sind, registerrechtlich vorgeschrieben (siehe beispielsweise § 40 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 und 5 Buchstabe c, § 43 Nummer 4 Buchstabe b der Handelsregisterverordnung). Eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Änderung dieser Vorschriften besteht nicht. Derartige Änderungen sind dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Der Inhalt der eingereichten Dokumente liegt darüber hinaus auch in der Verantwortung der einreichenden Personen. Es ist weder vorgesehen noch rechtlich und technisch möglich, dass die Registergerichte einheitlich eingereichte Dokumente nur teilweise in den Registerordner einstellen oder Änderungen hieran vornehmen. Gegebenenfalls können überobligatorisch eingereichte Dokumente auf Antrag beim Registergericht für die Einsicht gesperrt und gegen neu einzureichende Dokumente ausgetauscht werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die gegenwärtige Ausgestaltung des Handelsregisters und die Praxis der Registergerichte daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg hält die Eintragung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Handelsregister für zulässig (vgl. Tätigkeitsbericht Datenschutz 2022, abrufbar unter [https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2023/02/TB\\_38\\_Datenschutz-2022\\_V1-.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2023/02/TB_38_Datenschutz-2022_V1-.pdf), S. 81).

Gleichwohl hat das Ministerium der Justiz und für Migration bereits mehrfach mit dem Bundesministerium der Justiz und den übrigen Landesjustizverwaltungen erörtert, durch welche Maßnahmen der Schutz personenbezogener Daten im Hinblick auf die zukünftige Einreichung sowie den Abruf bereits eingestellter Dokumente noch weiter verbessert werden kann. Zwischenzeitlich wurde demgemäß auch die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) überarbei-

tet. Die DONot ist eine unter den Landesjustizverwaltungen abgestimmte einheitliche Verwaltungsvorschrift, die zuletzt mit Wirkung zum 1. August 2023 geändert wurde – in Baden-Württemberg durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 14. April 2023. Dabei wurden zum einen die Ausnahmen ergänzt, bei deren Vorliegen ein Notar bei der Bezeichnung natürlicher Personen in der Urkunde von der Angabe der Anschrift absehen kann, insbesondere wenn die Urkunde zur Übermittlung an das Handelsregister oder ein ähnliches Register bestimmt ist und Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind (§ 5 Absatz 1 Satz 3 DONot). Zum anderen wurde den Notaren vorgegeben, dass sie bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten, die sie selbst gefertigt haben, an das Handelsregister oder ein ähnliches Register folgende Angaben nicht aufnehmen oder unkenntlich machen: Wohnanschriften, Seriennummern von Ausweisdokumenten sowie Kontoverbindungen (§ 5a DONot).

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Überarbeitung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) vom 1. August 2023 für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

## 20. Petition 17/2664 betr. Beamtenrecht, Regelbeurteilung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wünscht als Beamter nicht mehr im Rahmen der Regelbeurteilungsrunde beurteilt zu werden, da er sich seiner Auffassung nach im Endamt befinde, keine Chance auf einen höhergruppierten Dienstposten habe und die Regelbeurteilung ihm gesundheitliche Probleme beschere.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent gehört der Laufbahn des gehobenen Dienstes an und wurde zuletzt 2017 zum Polizeihauptkommissar (A 11) befördert.

Der Petent wandte sich erstmals am 6. Oktober 2023 an das Referat Personal seiner Dienststelle und beantragte aufgrund des Erreichens des 55. Lebensjahres von der Regelbeurteilung ausgenommen zu werden. Außerdem teilte er mit, dass die Aushändigung der Regelbeurteilung ihm gesundheitliche Probleme bereite und er nicht für einen höherwertigen Dienstposten vorgesehen sei.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 wurde der Petent von seiner Dienststelle auf die geltende Rechtslage hingewiesen. In diesem Schreiben wurde der Pe-

tent fälschlicherweise mit der falschen Amtsbezeichnung angesprochen.

Mit Schreiben vom 6. November 2023 wies der Petent auf die Falschbezeichnung hinsichtlich seines Statusamtes hin. Gleichzeitig teilte er erneut mit, dass er sich seiner Ansicht nach im Endamt seiner Laufbahngruppe befinde und verwies erneut auf seine gesundheitlichen Probleme im Zusammenhang mit der Aushändigung der Regelbeurteilung.

Mit Schreiben vom 20. November 2023 wurde dem Petenten seitens des Polizeipräsidiums Freiburg erneut mitgeteilt, dass weder die Beurteilungsverordnung des Landes Baden-Württemberg noch die für ihn anzuwendende Verwaltungsvorschrift eine Ausnahme von der Teilnahme an der Regelbeurteilungsrunde aus den von ihm genannten Gründen vorsehe. Auch in diesem Schreiben wurde der Petent infolge eines Übertragungsfehlers fälschlicherweise mit dem falschen Statusamt angesprochen.

Hinsichtlich etwaiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen wurde seitens des Polizeipräsidiums darauf hingewiesen, dass die Rechtslage zu einer Erstellung einer Beurteilung verpflichte; eine Kenntnisnahme des Inhalts derselben jedoch dem Petenten selbst überlassen bleibe.

### 2. Rechtliche Würdigung

Das Beurteilungsverfahren für den Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg richtet sich nach § 51 Landesbeamtengesetz (LBG), der Beurteilungsverordnung des Landes Baden-Württemberg (BeurtVO) und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes (VwV Beurteilung Pol).

Dienstliche Beurteilungen dienen in erster Linie der Gewährleistung des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Sinne des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Sie ermöglichen dem Dienstherrn bei Auswahlentscheidungen einen objektiven, am Leistungsprinzip ausgerichteten Vergleich verschiedener Bewerber. Ausnahmen von der Regelbeurteilung sind nach § 51 LBG in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Die Ausnahmen von der Regelbeurteilung sind für den Polizeibereich in den §§ 3 und 9 Absatz 2 Nummer 4 BeurtVO geregelt. Die Regelung der Ziffer 2.3 VwV Beurteilung Pol, die eine Ausnahme von der Regelbeurteilung mit Erreichen des 55. Lebensjahres vorsieht, ist seit Inkrafttreten der BeurtVO im Dezember 2014 nicht mehr anwendbar, da sie den Regelungen der BeurtVO widerspricht und die BeurtVO gegenüber der früher erlassenen VwV-Beurteilung Pol höherrangiges Recht darstellt.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 BeurtVO sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte von der Regelbeurteilung ausgenommen, wenn sie das 52. Lebensjahr erreicht haben und sich im Endamt ihrer Laufbahngruppe befinden.

In § 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes (LVO-PVD) sind die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes geregelt. Gemäß Anlage der LVO-PVD ist im gehobenen Polizeivollzugsdienstes die Besoldungsgruppe A 13 (Erste Polizeihauptkommissarin/Erster Polizeihauptkommissar bzw. Erste Kriminalhauptkommissarin/Erster Kriminalhauptkommissar) als Endamt festgelegt. Ein abweichendes Endamt im gehobenen Dienst ergibt sich aus § 9 Absatz 3 LVO-PVD nur für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte die über den Qualifikationslehrgang in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind.

Der Petent hat die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst über ein Studium und nicht über einen Qualifizierungslehrgang erreicht.

Der Petent befindet sich aktuell in der Besoldungsgruppe A 11 und somit nicht im Endamt seiner Laufbahn. Er ist mithin nicht gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4 BeurVO von der Regelbeurteilung ausgenommen.

Unerheblich für die Beurteilung, ob sich der Petent im Endamt befindet, ist dessen subjektive Einschätzung, dass er „nicht für einen höheren Dienstposten vorgesehen“ sei und sich deshalb aus seiner Sicht im Endamt befinde. Bewerbungen auf höherwertige Dienstposten innerhalb oder außerhalb seiner aktuellen Organisationseinheit stehen dem Petenten jederzeit offen.

Die weiteren in § 3 BeurVO aufgeführten Ausnahmemöglichkeiten sind vorliegend ebenfalls nicht einschlägig.

Einen von einer Beamtin bzw. einem Beamten ausgehenden Verzicht auf die Regelbeurteilung sehen die o. g. Vorschriften nicht vor. Ein freiwilliger Verzicht ist aufgrund der Funktion der Regelbeurteilung, die Grundlage für Auswahlentscheidungen nach Artikel 33 GG zu bilden, gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 LBG nicht ohne entsprechende Regelung möglich.

Aufgrund der geltenden Rechtslage besteht somit – unabhängig von den vom Petenten geschilderten gesundheitlichen Beeinträchtigungen – für den Petenten keine Möglichkeit, auf seine Beurteilung zu verzichten. Der dem Petenten aufgezeigte Weg, die Beurteilung mit Blick auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht aktiv zur Kenntnis zu nehmen, stellt unter Berücksichtigung der Regelungslage und unter Fürsorgeaspekten eine zweckmäßige und angemessene Anregung dar. Die Rechtsprechung sieht grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht der beurteilten Beamtin bzw. des beurteilten Beamten bei der Eröffnung der Regelbeurteilung vor. Kommt die Beamtin bzw. der Beamte dieser Mitwirkungspflicht nicht nach (etwa indem die Entgegennahme der Beurteilung verweigert wird), so muss sie bzw. er sich so behandeln lassen, als ob ihr bzw. ihm die Beurteilung in der vorgeschriebenen Weise eröffnet worden wäre. Eine tatsächliche Pflicht oder ein Zwang zur Entgegennahme der Regelbeurteilung besteht nicht.

Es ist bedauerlich, dass der Petent wiederholt mit der falschen Amtsbezeichnung angeschrieben wurde. Auf

die rechtliche Bewertung des Vorgangs hat dieses Versehen keine Auswirkungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

## 21. Petition 17/1508 betr. Bausache

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Stadt.

Die Petenten erklären, ihre Petition nicht grundsätzlich gegen die Bebauung innerörtlicher Flächen zu richten, diese werde vielmehr begrüßt. Es gehe Ihnen mit Ihrer Kritik an der Bauleitplanung der Stadt „alleinig um die Abwägung und Vereinbarkeit“ der konkreten Planung mit der Umgebungsbebauung. Auch verweisen sie darauf, dass im Teilort „erst vor kurzem zwei neue Wohngebiete und damit entsprechend umfangreich Wohnraum geschaffen“ worden sei. Nach Ansicht der Petenten stünden zudem „finanzielle Interessen“ des Vorhabenträgers, nicht, wie von der Stadt angeführt, die Schaffung bezahlbaren Wohnraums im Vordergrund der Bauleitplanung, was sie gleichfalls kritisieren.

Die Petenten beklagen im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderats der Stadt vom 19. Juli 2022 nicht über die Bauleitplanung informiert, sondern „lediglich vor vollendete Tatsachen gestellt“ worden zu sein. Insbesondere befürchten sie das Entstehen einer „massiven Bebauung“ zulasten „wertvoller ökologischer Flächen“. Daher fordern sie die Anpassung der Planung an „den für die umliegenden Grundstücke geltenden Bebauungsplan“ und schlagen eine „Verringerung der unterirdischen Bebauung“ sowie „Reduktion der Anzahl der Geschosse“ und „Gesamthöhen der zwei [...] geplanten Gebäude“ vor.

Die Petenten beziehen sich ferner auf die Unterschriften von rund 150 Bürgern, die sich gegen die Planung richten würden. Diese sind der Petition nicht beigelegt.

### II. Sachverhalt

Das ca. 2 400 m<sup>2</sup> große Plangebiet der petitionsgegenständlichen Bauleitplanung der Stadt befindet sich im Ortskern des Teilorts. Das Plangebiet ist allseitig von Siedlungsflächen (überwiegend Wohnbebauung) umgeben. Nach Norden, Süden und Westen wird es von Straßen begrenzt. Das Gebiet liegt an einem nach Nordosten leicht abfallenden Hang. Derzeit befinden sich im Plangebiet ein Schuppen sowie Garagen, die abgerissen werden sollen, sowie im Übrigen Gehölzbestände und gärtnerisch genutzte Fläche. Die, bislang in städtischem Besitz befindlichen, den Weg be-

gleitenden schmalen Grundstücke sollen in die Planung integriert werden.

Die Petenten sind auf den, von dem Plangebiet durch den Weg getrennten, Grundstücken wohnhaft, somit in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet.

Die Planung umfasst die Errichtung von 22 Wohnungen in drei Mehrfamilienhäusern. Zudem ist die Errichtung einer, unter der Bebauung liegenden, Tiefgarage mit insgesamt 27 Stellplätzen sowie weiterer 13 oberirdischer Stellplätze vor den Gebäuden entlang des Wegs geplant.

Der Gemeinderat der Stadt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 2022 auf Antrag des Vorhabenträgers die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss wurde am 29. Juli 2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 8. August bis zum 16. September 2022 statt.

Der Bebauungsplan wird von der Stadt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan wird aus dem gültigen Flächennutzungsplan, der für das Plangebiet eine gemischte Baufläche darstellt, entwickelt.

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, rechtskräftig seit dem 31. Oktober 1996. Dies betrifft die schmalen Grundstücke entlang des Wegs für die in jenem Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrün) bzw. ein Pflanzgebot („gruppenweise Baum- und Buschpflanzungen transparent angelegt“) festgesetzt sind. Im Übrigen liegt das Plangebiet im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Grundstücke der Petenten liegen im Geltungsbereich jenes Bebauungsplans.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für ihre städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt begründet das Erfordernis ihrer Bauleitplanung mit dem Ziel, durch Nachverdichtung im Orts- teil einen kurzfristigen Beitrag zur Schaffung von Wohnraum zu leisten. Da das Plangebiet derzeit groß- teils dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen ist und insofern nach den Maßgaben des § 34 BauGB auch ohne Bauleitplanung bebaubar wäre, nimmt die Stadt durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bau-

ungsplans die Möglichkeit wahr, Einfluss auf die Bebauung der, überwiegend in privatem Besitz befindlichen, Grundstücke und damit die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet zu nehmen.

Insofern die Petenten darauf hinweisen, dass im Orts- teil der Stadt vor nicht allzu langer Zeit zwei neue Wohngebiete ausgewiesen wurden, betrifft dies die in jedem Bauleitplanverfahren – auch bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder Bebauungsplan der Innenentwicklung – notwendige Begründung des Erfordernisses der Planaufstellung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB unter Berücksichtigung des Planungs- grundsatzes einer am Bedarf orientierten, sparsamen Flächeninanspruchnahme nach § 1 Absatz 4 und 5 sowie § 1a Absatz 2 BauGB. In der im Entwurf vorlie- genden Begründung zum Bebauungsplan wird auf die angesprochenen Flächenausweisungen im Teilort nicht eingegangen, was allerdings angesichts der Tatsache, dass auf den Grundstücken bereits ohne Aufstellung des Bebauungsplans gebaut werden könnte, mithin Baurecht besteht, nachvollziehbar ist. Insgesamt sollte aber die Auseinandersetzung mit dem Erfordernis der Planung in der Begründung, im Interesse einer rechts- sicheren Planung, spätestens zum Zeitpunkt des ab- wägenden Satzungsbeschlusses des Gemeinderats der Stadt in geeigneter Weise geschärft werden.

Zu dem Vorwurf der Petenten, „finanzielle Interes- sen“ des Vorhabenträgers stünden im Vordergrund der Bauleitplanung und eben nicht – wie von der Stadt angeführt – die Schaffung bezahlbaren Wohnraums, weist die Stadt ergänzend darauf hin, dass der Vorha- benträger plane, ca. 30 Prozent der Wohnungen als sozial gebundene Mietwohnungen zu errichten. Der Mietzins dieser Wohnungen soll demnach 33 Prozent unter der ortsüblichen Miete liegen. Hierin wird sei- tens der Stadt ein sinnvoller Beitrag zur Wohnraum- versorgung gesehen. Die planerische Umsetzung bzw. rechtliche Sicherung dieses Ziels über beispielsweise den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bzw. einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger, betrifft indes nicht die Erforder- lichkeit der Planung an sich, sondern die konkrete planerische Lösung, die durch die Stadt durch sachge- rechte Abwägung zu finden ist. In der Sitzungsvorlage zum Aufstellungs- und Offenlagebeschluss des Gemeinderats ist insofern erklärt, dass „Regelungen zu geförderten Mietwohnungen“ im Durchführungs- vertrag festgelegt werden sollen. Im Übrigen besteht auch bei vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfah- ren nach § 12 BauGB kein Anspruch auf die Aufstel- lung eines Bebauungsplans. Vielmehr hat sich die Geme- inde, wie in § 12 Absatz 2 Satz 1 BauGB vorgese- hen, auf Antrag des Vorhabenträgers nach pflichtge- mäßem Ermessen dazu entschieden, die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zu beschließen.

Ihre konkreten Planungsentscheidungen treffen die Gemeinden selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzuste- llen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – ver- treten durch den von der Bürgerschaft gewählten Geme- inderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechts-



vorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen.

Bei der Planerstellung und letztlich in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB sind die verschiedenen von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und einzustellen. Dies gilt für die von den Petenten angesprochene Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nach § 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB und die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB. Abwägungserheblich sind z. B. aber auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 BauGB. Letztlich müssen alle von einer Planung berührten Belange im Bauleitplanverfahren ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Ein Vorrang einzelner Belange kann nicht verlangt werden.

Der Ermittlung der von einer Planung berührten Belange dient insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie die der Behörden nach § 4 BauGB. Insofern die Petenten kritisieren, erst nach dem Aufstellungs- und Offenlagebeschluss des Gemeinderats der Stadt über die Planung informiert worden zu sein, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan von der Stadt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird. Infolge konnte die Stadt auf eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB verzichten. Eine persönliche Anhörung sieht das Baugesetzbuch nicht vor. Auch schreibt das Baugesetzbuch keinen zeitlichen Abstand zwischen Aufstellungsbeschluss und Offenlagebeschluss vor. In Bezug auf den Aufstellungsbeschluss ist in § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB lediglich geregelt, dass dieser ortsüblich bekannt zu machen ist, was die Stadt getan hat. Der Offenlagebeschluss ist nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlage ortsüblich bekannt zu machen, auch dem ist die Stadt nachgekommen.

Die Petenten hatten mithin die Möglichkeit während der Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB Stellung zur Planung zu nehmen. Die Gemeinde hat den Bebauungsplanentwurf infolge des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses mit der entsprechend des Verfahrenszeitpunkts vorliegenden Begründung und den weiteren Unterlagen über den Zeitraum von knapp sechs Wochen, damit länger als vorgeschrieben, ausgelegt, um der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es ist nun Aufgabe der Stadt als Planungsträgerin, sämtliche im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Interessen im Wege der Abwägung zu würdigen und zu gewichten. Die Stadt hat dahingehend erklärt, die Petition an den Landtag von Baden-Württemberg als Einwendung im Bauleitplanverfahren zu werten und entsprechend zu berücksichtigen. Das erst noch zu treffende Abwägungsergebnis muss abwägungsfehlerfrei sein. Das

bedeutet u. a., dass sämtliche Belange in der Abwägung berücksichtigt sein müssen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Absatz 6 Nummer 7, 1a BauGB ist im Bauleitplanverfahren grundsätzlich eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen. Die Pflicht eine solche förmliche Umweltprüfung durchzuführen entfällt jedoch, wie die Pflicht zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, im beschleunigten Verfahren. Auch gelten im beschleunigten Verfahren Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Soweit die Petenten kritisieren, dass durch die Planung aus ihrer Sicht „wertvolle ökologische Flächen“ verloren gingen, gilt dennoch, dass die Pflicht umweltbezogene Planungsbelange in den gemeindlichen Abwägungsvorgang einzustellen von den Erleichterungen des beschleunigten Verfahrens unberührt bleibt. Auch in diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass auf den Grundstücken bereits ein Baurecht nach § 34 BauGB besteht. Zu beachten ist aber, dass bestimmte artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich, also in jedem Bauleitplanverfahren zwingend zu beachten sind. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG. Insofern wurde in Vorbereitung der Bauleitplanung durch ein Fachbüro eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Diese Potenzialanalyse vom 11. November 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Umsetzung sowie gegebenenfalls Sicherung dieser Maßnahmen ist Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und hat spätestens zum Zeitpunkt des ausstehenden abwägenden Satzungsbeschlusses zu erfolgen.

In Bezug auf die Vorschläge der Petenten zur Anpassung der Planung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich eine Planung, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird, anders als von den Petenten offenbar angenommen und dies beispielsweise im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB der Fall wäre, nicht in die Bestandsbebauung einfügen muss. Auch eine von den Petenten geforderte Pflicht zur Angleichung der Neuplanung an bestehende Bebauungspläne besteht nicht.

Insofern können die Petenten die Anpassung der Planung an die Bestandsbebauung und/oder den bestehenden Bebauungsplan nicht verlangen. Gleichwohl können die Petenten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ihre Belange vorbringen, die infolge in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen sind. Die Gestaltung des Ortsbildes nach § 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB ist von der Stadt als öffentlicher Belang in die Abwägung einzustellen.

Soweit die Petenten die geplante Festsetzung einer zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,4 durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 kritisieren ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt damit von der in § 19 Absatz 4 Satz 3 BauNVO angelegten Möglichkeit, für die zulässige Grundfläche eine eigene bzw. abweichende Bestimmung im Bebauungsplan zu treffen, Gebrauch macht. Zudem wird mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens bestimmt und die Gemeinde ist bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gar nicht an den „Festsetzungskatalog“ des § 9 Absatz 1 BauGB und damit an die rechtlichen Vorgaben der Baunutzungsverordnung gebunden. Grenzen für abweichende Bestimmungen ergeben sich, auch für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, aus den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung, wie dem Bodenschutz oder der Klimaschutz und die Klimaanpassung, sowie dem Abwägungsgebot. Die Stadt weist darauf hin, dass die Tiefgarage für die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Vorhabengrundstück erforderlich sei und die oberirdischen Stellplätze, im Sinne des Bodenschutzes, wasserdurchlässig ausgeführt werden sollen.

Wenn die Petenten darüber hinaus eine Reduktion der geplanten Geschosshöhe (von 2,5 auf 1,5) sowie der geplanten Firsthöhen der zwei im südlichen Teil des Plangebiets entlang des Wegs geplanten Gebäude (um ca. 4 m) fordern, ist ebenfalls festzustellen, dass sie dies nicht mit Verweis auf eine Anpassungspflicht an die Umgebungsbebauung und/oder den bestehenden Bebauungsplan verlangen können, sondern die konkrete planerische Lösung, durch die Stadt durch sachgerechte Abwägung zu finden ist. Die Stadt weist insofern darauf hin, dass auch der bestehende Bebauungsplan vergleichbare Gebäudehöhen zulässt. Die geplanten Gebäude sind zudem nur geringfügig höher als der Bestand südlich des Wegs.

Die Stadt hat im Petitionsverfahren erklärt, das Bauleitplanverfahren zunächst auszusetzen. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass es der Stadt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich in Artikel 28 Absatz 2 GG verankerten Planungshoheit freisteht, das Bauleitplanverfahren fortzusetzen.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen unterliegt nicht der Fachaufsicht. Eine Verwerfungskompetenz für Bebauungspläne ist ausschließlich der Gerichtsbarkeit vorbehalten. Die Gültigkeit des Bebauungsplans können Betroffene vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) überprüfen lassen. Nach § 47 Absatz 2 VwGO kann den Antrag auf Normenkontrolle jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung verletzt zu sein, oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Bebauungsplanatzung stellen.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die Petenten seitens der Stadt in die weitere Planung in Bezug auf die in der Petition erhobenen Einwände mit eingebunden werden. Ein erstes Treffen hat schon stattgefunden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Einbindung der Petenten in die weitere Planung für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

## **22. Petition 17/2740 betr. Polizeiliches Handeln am 22. Juni 2023**

Der Petent beanstandet mit seiner Petition im Wesentlichen das polizeiliche Einschreiten gegen seine Person am 22. und 23. Juni 2023 an unterschiedlichen Örtlichkeiten in W. und verlangt die Zahlung einer Entschädigung.

Der Petent trägt vor, dass er am 22. Juni 2023 zunächst von Polizeibeamten kontrolliert worden sei, da eine Frau diese gerufen habe, als sie ihn beim urinieren beobachtet habe. Ihm sei mitgeteilt worden, dass er Beschuldigter einer Ordnungswidrigkeit sei und keine Angaben zu machen brauche, was er auch nicht getan habe. Daraufhin sei er zur Blutabnahme ins Krankenhaus gebracht worden.

Am selben Abend sei er dann von denselben Polizeibeamten erneut kontrolliert worden. Der Petent habe diesen erklärt, dass sein Personalausweis gestohlen worden sei. Daraufhin habe er die Polizeibeamten erneut begleiten müssen.

Gegen 2:00 Uhr am darauffolgenden Morgen sei der Petent dann ein drittes Mal von der Polizei kontrolliert worden, wobei er erneut mitgeteilt habe, dass sein Personalausweis gestohlen worden sei. Aus diesem Grund hätten die Polizeibeamten ihn ohne seine Zustimmung durchsucht. Im Verlauf der Diskussionen hätten die Polizeibeamten ihm einen Sack über den Kopf gestülpt, ihn auf dem Boden des Polizeifahrzeugs fixiert und Handschellen angelegt. Daraufhin sei er durch vier Polizeibeamte erneut ins Krankenhaus begleitet worden.

Anschließend habe er die Nacht in der Ausnüchterungszelle verbringen müssen, wo ihm die Hose ausgezogen worden sei. Die Ausnüchterungszelle habe er um 8:00 Uhr wieder verlassen dürfen.

Da er unter Angst und Depressionen gelitten habe, habe er sich in einem Zentrum für Psychiatrie behandeln lassen müssen. Bei dem zuvor beschriebenen Polizeieinsatz habe er zudem eine Wunde an der Hand und am Rücken sowie einige Prellungen davongetragen. Daher verlangt er von den vier Polizeibeamten „Körpergeld“.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 22. Juni 2023 um 13:52 Uhr berichtete eine Anzeigerstatterin über Notruf, dass sie eine Person sah, die in der Öffentlichkeit masturbiere. Vor Ort wurde der Petent auf dem Rücken liegend und Musik hörend festgestellt. Auf Ansprache reagierte er nicht. Da eine Identitätsfeststellung vor Ort nicht möglich war, wurde der Petent für weitere Identifizierungsmaßnahmen auf das Polizeirevier verbracht. Dort wurde eine Messung der Atemalkoholkonzentration durchgeführt und ein Wert von 0,76 mg/l gemessen. Eine Blutentnahme wurde nicht durchgeführt. Nachdem der Petent durch einen Polizeibeamten identifiziert werden konnte, wurde er wieder entlassen. Gegen den Petenten wurde eine Ordnungswidrigkeitsanzeige wegen Verweigerung der Angabe der Personalien an das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt W. vorgelegt. Der Verdacht auf exhibitionistischer Handlungen wurde aufgrund mangelnden Verdachts nicht weiterverfolgt. Am selben Tag teilte ein Anzeigerstatter über den Notruf mit, dass er in der Nähe eines Supermarkts geschlagen worden und der Streit noch im Gange sei. Vor Ort wurden der Anzeigerstatter und der Petent von einer Polizeistreife angetroffen. Der Petent zeigte sich vor Ort merkbar alkoholisiert, war jedoch kooperativ. Er klagte zu diesem Zeitpunkt über Schmerzen im Bereich der Rippen. Ihm wurde seitens der Polizeistreife angeraten, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen und anschließend wurde ihm gegenüber ein Platzverweis für das Gelände des Supermarkts ausgesprochen. Als die Beamten die Örtlichkeit verlassen wollten, wurden sie durch Passanten auf den am Boden liegenden Petenten aufmerksam gemacht. Er war ansprechbar, klagte jedoch noch immer über Schmerzen. Zur weiteren Abklärung wurde ein Rettungswagen (RTW) vor Ort bestellt. Durch die Besatzung des RTW war angedacht den Petenten zwecks Röntgen in einem naheliegenden Klinikum vorzustellen. Da dieser der Besatzung gegenüber jedoch aggressiv auftrat, wurde um polizeiliche Begleitung gebeten. Im Klinikum trat der Petent mit wechselhaftem Verhalten auf. Teilweise zeigte er sich kooperativ, wenig später schrie er lautstark herum und trat gegenüber dem Krankenhauspersonal aggressiv auf. Während des Aufenthalts im Klinikum ließ sich der Petent zwei Mal absichtlich vom Behandlungsbett fallen. Hierdurch erlitt er einen oberflächlichen Kratzer an der rechten Hand. Da die Behandlung im Klinikum mit längeren Wartezeiten verbunden war, wurde der Petent mit der Zeit immer nüchterner, klarer und ruhiger. Nach Abschluss der Behandlung wurde der Petent durch die Polizeistreife zu seiner Wohnanschrift verbracht. Hierbei gab er an, sich schlafen legen zu wollen.

Gegen 0:33 Uhr des nächsten Morgens erfolgte ein Anruf in welchem mitgeteilt wurde, dass Tische und Stühle der Außenwirtschaft einer Bar umhergeworfen würden. Aus diesem Grund wurde die Örtlichkeit mit drei Streifen angefahren. Vor Ort wurde der Petent angetroffen, welcher sich nicht ausweisen konnte und einen angetrunkenen und psychisch angeschlagenen Eindruck machte. Ein Atemalkoholtest konnte nicht durchgeführt werden. Aufgrund seines Verhaltens und

der von ihm wiederum geltend gemachten Schmerzen wurde er mit dem Polizeidienstwagen erneut in das nahegelegene Klinikum verbracht. Während der Fahrt musste Petent festgehalten werden. Im Klinikum selbst wurde ihm aufgrund seines weiteren Verhaltens (wiederholtes Spucken), nach mehrfacher vorheriger Androhung eine Spuckschutzhaube übergezogen. Da keine Verhaltensänderung des Petenten erkennbar war, aufgrund des mehrfachen Auftretens an diesem Tag und da dieser bereits am Nachmittag des Vortags von einer Streife nach Hause verbracht worden war, musste mit weiterem ordnungsstörendem Verhalten gerechnet werden. Deshalb wurde im Klinikum durch einen Arzt eine Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung durchgeführt und der Petent in Gewahrsam genommen. Da ein Hosenband nicht entfernt werden konnte, wurde dem Petenten seine Hose zum Schutz von Strangulation ausgezogen, bevor er in die Gewahrsamszelle verbracht wurde. Am Morgen wurde der Petent wieder aus dem Gewahrsam entlassen.

Am Folgetag trat der Petent gegenüber einer Ärztin mit eigengefährdenden Äußerungen auf. Im Zusammenwirken mit dem Polizeiposten W. erklärte er sich mit einer freiwilligen Unterbringung in einem Psychiatrischen Behandlungszentrum einverstanden.

Bewertung:

Das dienstliche Verhalten der beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes oder gar rechtswidriges Vorgehen liegen nicht vor. Insbesondere wurde keine Blutabnahme im Rahmen der beschriebenen Maßnahmen durchgeführt. Die polizeilichen Maßnahmen resultierten jeweils aus dem Verhalten des Petenten bzw. seiner gesundheitlichen Situation.

Entschädigungsansprüche für etwaige rechtswidrige polizeiliche Maßnahmen können aufgrund von Amtshaftungsansprüchen geltend gemacht werden. Da die vorliegenden polizeilichen Maßnahmen nicht zu beanstanden sind, ist eine Begründetheit solcher Ansprüche nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

13.6.2024

Der Vorsitzende:

Marwein